

Schlierbach

Sonnenseite erleben!



EINLADUNG

zur
Gemeindeversammlung

Donnerstag, 11. Dezember 2014
19.30 Uhr
in der Rochuskapelle Schlierbach

**Botschaft
des Gemeinderates Schlierbach**

Inhaltsverzeichnis

Einladung mit Traktandenliste	Seite	1
Traktandum 1: Finanz- und Aufgabenplan 2015 - 2021		
- Finanz- und Aufgabenplan	Seite	2
- Bericht der Controlling-Kommission	Seite	8
Traktandum 2: Jahresprogramm 2015		
- Jahresprogramm	Seite	9
- Bericht der Controlling-Kommission	Seite	10
Traktandum 3: Voranschlag 2015		
- Bericht des Gemeinderates	Seite	11
- Erläuterungen zum Voranschlag 2015	Seite	11
- Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	Seite	16
- Statistische Kennzahlen für den Voranschlag 2015	Seite	17
- Laufende Rechnung	Seite	18
<i>Funktionale Gliederung – Detail</i>	Seite	18
<i>Artengliederung – Detail</i>	Seite	29
- Investitionsrechnung	Seite	35
<i>Funktionale Gliederung – Detail</i>	Seite	35
- Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Voranschlag)	Seite	37
- Investitionsrechnung in Anlagen des Finanzvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite (Voranschlag)	Seite	37
- Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Voranschlag	Seite	38
- Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	Seite	39
Traktandum 4: Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Jahr 2015	Seite	40
Traktandum 5: Rückforderung von Investitionsbeiträgen beim Betagtenzentrum Lindenrain	Seite	41
Traktandum 6: Teilrevision der Gemeindeordnung; Einführung einer Schuldenbremse	Seite	42
Traktandum 7: Teilrevision der Gemeindeordnung; Finanzkompetenz im Bereich Kauf/Verkauf von Liegenschaften	Seite	52
Traktandum 8: Genehmigung eines Sonderkredits von Fr. 180'000.00 für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe)	Seite	56
Traktandum 9: Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Schulpflege für eine verkürzte Amtsdauer bis 31. Juli 2016	Seite	60
Traktandum 10: Verschiedenes		

EINLADUNG zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 11. Dezember 2014
19.30 Uhr
in der Rochuskapelle Schlierbach

Traktanden

1 Finanz- und Aufgabenplan 2015 – 2021

- 1.1 Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2015 – 2021
- 1.2 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Finanz- und Aufgabenplan

2 Jahresprogramm 2015

- 2.1 Kenntnisnahme des Jahresprogramms 2015
- 2.2 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Jahresprogramm 2015

3 Voranschlag 2015

- 3.1 Beschluss Voranschlag
 - 3.1.1 Laufende Rechnung 2015
 - 3.1.2 Investitionsrechnung 2015
- 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2015 mit 1.75 Einheiten (wie bisher)
- 3.3 Kontrollbericht des Regierungstatthalters zum Voranschlag 2014
- 3.4 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Voranschlag 2015

4 Wahl der externen Revisionsstelle für das Jahr 2015

5 Rückforderung von Investitionsbeiträgen beim Betagtenzentrum Lindenrain

6 Teilrevision der Gemeindeordnung; Einführung einer Schuldenbremse

7 Teilrevision der Gemeindeordnung; Finanzkompetenz im Bereich Kauf/Verkauf von Liegenschaften

8 Genehmigung eines Sonderkredits von Fr. 180'000.00 für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe)

9 Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Schulpflege für eine verkürzte Amtsdauer bis 31. Juli 2016

10 Verschiedenes

Der Voranschlag 2015, die Akten und Unterlagen zu den Traktanden sowie das Stimmregister liegen bei der Gemeindekanzlei Schlierbach zur Einsichtnahme auf. Die Schalteröffnungszeiten der Verwaltung sind jeweils am Dienstag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.15 bis 18.00 Uhr sowie am Donnerstag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr. Jede Haushaltung erhält einen Rechnungsauszug und Erläuterungen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Schlierbach, 15. Oktober 2014

Gemeinderat Schlierbach

Traktandum 1:

Finanz- und Aufgabenplan 2015 - 2021

1.1 Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2015 - 2021

Finanzplan

Das Instrument des Finanzplans gibt Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen in den nächsten Jahren. Der Finanzplan wird jährlich zweimal überarbeitet und mit dem Voranschlag vorgestellt.

Als Basis für den Finanzplan 2015 - 2021 gelten die folgenden Annahmen über die Entwicklungen der Kennzahlen:

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			1.00%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte			0.80%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Teuerung Sachaufwand			0.50%	0.50%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75
Wachstum der Ø Steuerkraft			3.50%	3.25%	3.25%	3.25%	3.00%	3.00%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Kto 35,45)			1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Eigene & Beitr. für eigene Rechnung (Kto 36,46)			1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	4.50%	3.00%	3.00%	3.00%	2.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Mittlere Wohnbevölkerung Ende Jahr	802	826	850	876	898	911	925	939
Zinssätze (für Neukredite)		1.50%	1.50%	2.00%	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%

Das Wachstum der Bevölkerung deckt sich mit den Vorgaben aus der Totalrevision der Ortsplanung. Der Gemeinderat rechnet in der Finanzplanperiode mit einem konstanten Steuerfuss. Mit dem Abschluss der Umsetzung der Immobilienstrategie verändert sich auch das Bild des Finanzplans. In den nächsten Jahren geht es darum, die Investitionen zu verdauen und die Schulden wieder abzubauen. Gemäss Finanzplan können die Schulden mit den erfreulichen Ergebnissen relativ rasch wieder abgebaut werden. Die Wachstumsraten der durchschnittlichen Steuerkraft liegen leicht unter den Plandaten des Kantons Luzern.

Entwicklung des Ertrages

Kto.	Ertragsposition	Budget	Budget	Finanzplanjahre					
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
400	Einkommens-/ Vermögensteuern	1'654	1'630	1'727	1'833	1'932	2'023	2'108	2'197
.10	Ertrag des laufenden Jahres	1'461	1'490	1'588	1'689	1'788	1'874	1'959	2'048
.16	Sondersteuer auf Kapitalauszahlungen	42	42	40	40	40	40	40	40
.20	Nachträge früherer Jahre	128	75	75	80	80	85	85	85
.30	Quellensteuer	21	21	22	22	22	22	22	22
.40	Nach- und Strafsteuer	2	2	2	2	2	2	2	2
402	Personal-/ Liegenschaftssteuern	36	10	10	11	11	11	11	11
403	Grundstückgewinn-/ Lotteriegewinnsteuern	35	55	50	50	40	40	40	40
404	Handänderungssteuern	64	55	55	50	50	40	40	35
405	Erbschaftssteuern	3	3	5	5	5	5	5	5
406	Besitz-, Aufwand- und Lotteriesteuer	4	4	4	4	4	4	4	4

Die Ertragsentwicklung wird stetig angenommen. Das Wachstum der Steuerkraft liegt unter den Planungsdaten des Kantons, sowohl bei den natürlichen, als auch insbesondere bei den juristischen Personen.

Die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Schlierbach wird auch von der Entwicklung der Sondersteuern abhängen. Gegenüber den früheren Finanzplänen verschiebt sich das Gewicht der Erträge deutlich in Richtung ordentliche Erträge. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids sind Verkäufe von Bauland aus dem Geschäftsvermögen von Landwirten mit der Einkommenssteuer zu erfassen. Aufgrund der ungebrochenen Nachfrage nach Bauland sind die Erträge aus den Baulandverkäufen nach wie vor erheblich. Diese sind aber auch notwendig, um die Infrastrukturen gut auslasten zu können. Allerdings ist der Ertrag aus der Veräusserung von Bauland schwer zu prognostizieren. In Zukunft sind deshalb höhere Schwankungen und auch grosse Abweichungen zu den budgetierten ordentlichen Erträgen wahrscheinlich.

Entwicklung des Finanzausgleichs

Position	Budget	Budget	Finanzplanjahre					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ressourcenausgleich	253	315	340	360	340	320	300	280
Topografischer Lastenausgleich	106	106	106	107	108	109	110	111
Bildungslastenausgleich	252	256	270	270	230	230	230	230
Soziallastenausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Einnahmen Finanzausgleich	611	677	716	737	678	659	640	621

Die nächste Revision des Finanzausgleichsgesetzes war ursprünglich auf den 01. Januar 2017 geplant. Ende Oktober 2014 hat der Regierungsrat bekannt gegeben, dass diese Revision um ein Jahr nach hinten verschoben werden soll. Nachdem in den letzten Jahren der Ressourcenausgleich im Zentrum von Reformen stand, dürfte für die nächste Revision der Lastenausgleich im Zentrum stehen. Die Gemeinde Schlierbach dürfte beim Bildungslastenausgleich zu den Verlierern gehören. Mit der Revision dürften ressourcenstarke Gemeinden neu auch Bildungslastenausgleichszahlung erhalten, da das heutige System Elemente des Ressourcenausgleichs mit dem Lastenausgleich vermischt. Dies führt tendenziell zu Verschiebungen von unten nach oben. Insgesamt dürften die Verschiebungen aber geringer sein als bei den früheren Revisionen.

Dieser Entscheid für eine Verschiebung ist für die Gemeinde Schlierbach grundsätzlich positiv, da die Kürzung des Bildungslastenausgleichs damit ein Jahr später eintritt.

Die genaue Entwicklung des Ressourcenausgleichs wird auch in Zukunft nicht einfach sein, da sie im Wesentlichen von der Entwicklung anderer Gemeinden abhängt. Insbesondere die Folgen der Halbierung der Gewinnsteuer werden für den Finanzausgleich Konsequenzen haben, die schwer zu prognostizieren sind. Aufgrund der defensiven Wachstumsraten gemäss den kantonalen Vorgaben wird im Übrigen mit einem konstanten Ressourcenausgleich gerechnet. Würde mit höheren Wachstumsraten gerechnet, müsste konsequenterweise der Finanzausgleich zurückgeschraubt werden.

Investitionen

Investitionen in das Finanzvermögen werden hier der Vollständigkeit halber auch ausgewiesen. Im Total sind sie jedoch nicht enthalten.

Investitionsvorhaben	Budget	Finanzplanjahre					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Allgemeine Verwaltung	100		0	0	0	0	0
<i>Gemeindekanzlei</i>	<i>100</i>						
Bildung	30		0	0	0	0	0
<i>Schulhaustreppe</i>	<i>30</i>						
Verkehr	144	201	100	144	136	50	0
<i>Moosstrasse</i>			<i>100</i>				
<i>Deckbelag Wetzwil</i>		<i>150</i>				<i>50</i>	
<i>Güterstrassen</i>	<i>144</i>	<i>36</i>		<i>144</i>	<i>36</i>		
<i>30er Zonen 3. Etappe</i>		<i>15</i>					
<i>Gemeindestrasse Dorf</i>					<i>100</i>		
Umwelt und Raumordnung	-15	-75	-100	-100	-100	-50	-50
<i>Anschlussgebühren</i>	<i>-50</i>	<i>-75</i>	<i>-100</i>	<i>-100</i>	<i>-100</i>	<i>-50</i>	<i>-50</i>
<i>Teilrevision Ortsplanung</i>	<i>35</i>						
Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0
<i>Trägerschaft Dorfladen</i>	<i>FV</i>						
Total 2014 bis 2020	259	126	0	44	36	0	-50

Nach Abschluss der Immobilienstrategie Hochbau wird der Fokus in den folgenden Jahren wieder bei den Tiefbauten liegen. Entsprechende Beiträge für Sanierungen in den Gebieten Wetzwil, Moos, Dorf und bei der UHG sind eingestellt.

Durch die stetige Bautätigkeit kann auch in den nächsten Jahren mit Anschlussgebühren gerechnet werden. Diese sind über die Investitionsrechnung zu verbuchen. Mit jedem neuen Gebäude in Schlierbach verbessert sich die Situation der Eigenwirtschaftsbetriebe Feuerwehr, Abwasserbeseitigung und Kehrichtentsorgung. Auch die Wasserversorgung profitiert vom Wachstum der Gemeinde.

Die übrigen Investitionen sind im Voranschlag begründet.

Entwicklung der Kennzahlen für die Jahre 2015 – 2021

Kennzahlen gemäss Verordnung	Grenzwert	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
Selbstfinanzierungsgrad mind.	80%	12%	125%	235%	NI<0	894%	1'214%	NI<0	NI<0	688%
Selbstfinanzierungsanteil mind.	10%	4.4%	9.1%	8.0%	9.9%	10.1%	11.1%	12.1%	13.1%	10.6%
Zinsbelastungsanteil I max.	4%	0.4%	-3.5%	-3.4%	-3.4%	-3.5%	-3.7%	-3.9%	-4.2%	-3.7%
Zinsbelastungsanteil II max.	6%	0.5%	-5.4%	-5.2%	-5.0%	-5.2%	-5.5%	-5.8%	-6.2%	-5.5%
Kapitaldienstanteil max.	8%	4.6%	1.4%	1.7%	1.8%	1.7%	1.6%	1.5%	1.1%	1.6%
Verschuldungsgrad max.	120%	182%	175%	158%	135%	120%	102%	81%	59%	116%
Nettoschuld pro Einwohner max. Fr.	4'880	5'102	4'874	4'532	3'965	3'480	2'988	2'418	1'757	3'387
Bilanzfehlbetrag in % max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

* Der Grenzwert für den Selbstfinanzierungsgrad berechnet sich als Durchschnitt über 5 Jahre, weshalb die Kennzahl eingehalten sein kann, obwohl sie im Investitionsjahr unterhalb von 80 % liegt.

Die Gemeinde Schlierbach konnte die Reformen der letzten Jahre (Finanzreform, Finanzausgleich, Steuergesetzrevision, Pflegefinanzierung, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Basisstufe) gut verkräften. Auch die zukünftigen Herausforderungen (steigende Kosten im Bildungsbereich, weitere Revision Finanzausgleich per 2018) kann die Gemeinde tragen. Trotz neuer finanzieller Belastungen war es möglich, im gleichen Zeitraum erhebliche Investitionen im Hochbau zu tätigen und die Schulanlagen und die Verwaltungsräume auf eine neue Grundlage zu stellen. Für die nächsten Jahre ist deshalb dem Schuldenabbau höchste Priorität einzuräumen. Auch die Entwicklung der Kosten muss kritisch im Auge behalten werden. Die Gemeinde Schlierbach bleibt attraktiv und die Struktur hat sich in den letzten Jahren laufend verbessert.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Schlierbach zeigt sich weiterhin stabil. Die Umsetzung der Immobilienstrategie in den Jahren 2012 - 2015 belastet die Gemeinde kurzfristig, beseitigt aber viele Risiken. Auch aufgrund des günstigen Zinsniveaus ist die Investition zu diesem Zeitpunkt richtig. Das finanzielle Gleichgewicht ist über die Finanzplanperiode hinweg gegeben. Im Jahr 2014 wird die Spitze der Verschuldung erreicht. In den Folgejahren kann diese Verschuldung rasch abgebaut werden.

Während der Finanzplanperiode sind die meisten Finanzkennzahlen innerhalb der vorgegebenen Bandbreite. Die hohen Investitionen im Jahr 2014 lassen den Selbstfinanzierungsgrad auf tiefem Niveau. Da es sich aber um eine einmalige Investition handelt, ist die gleichgewichtige Entwicklung des Finanzhaushalts deshalb nicht gefährdet. Über die Finanzplanperiode liegt der Durchschnitt des Selbstfinanzierungsgrads bei deutlich über 100 %.

Die Kennzahl des Selbstfinanzierungsanteils gilt nur für Gemeinden mit einer Verschuldung, die über dem kantonalen Mittel liegt. Da aufgrund der getätigten Investitionen die Verschuldung mittlerweile über dem aktuellen kantonalen Mittel liegt, ist die Kennzahl des Selbstfinanzierungsanteils im Jahre 2015 nicht eingehalten. Ab 2015 verbessert sich diese Kennzahl jedoch wieder. Gleichzeitig sinkt die Verschuldung ab 2016 wieder unter das kantonale Mittel.

In den folgenden Jahren werden die Nettoinvestitionen in einigen Jahren negativ sein. Dies kann dadurch begründet werden, dass mit der Umsetzung der Immobilienstrategie hohe Investitionen zusammengekommen wurden. Fallen in einzelnen Jahren keine Investitionsausgaben an, führen die Anschlussgebühren der Kanalisation (Investitionsseinnahmen) zu negativen Nettoinvestitionen. Es entsteht also kein Investitionsstau.

Liegen die Finanzkennzahlen ausserhalb der Bandbreite, muss der Gemeinderat gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden Massnahmen aufzeigen. Aufgrund einer einmaligen Investition im Rahmen der Umsetzung der Immobilienstrategie steigt der Verschuldungsgrad der Gemeinde während drei Finanzplan-Jahren auf über 120 % an. Dadurch ist der Selbstfinanzierungsanteil während drei Jahren nicht innerhalb der vorgegebenen Bandbreite. Nach den Jahren der Konsolidierung ändert sich dieses Bild jedoch wieder und alle Kennzahlen sind zum Ende der Finanzplanperiode wiederum eingehalten. Mit dem Fokus auf dem Schuldenabbau soll in den nächsten Jahren angestrebt werden, dass die Kennzahl des Verschuldungsgrads früher als im Finanzplan vorgesehen eingehalten werden kann.

Die starke Reaktion der Kennzahlen hängt mit der Grösse der Gemeinde Schlierbach zusammen. Die geringe Einwohnerzahl führt zu grossen Hebeleffekten: Bei Grossinvestitionen steigt die Verschuldung schnell an, kann sich aber auch entsprechend schnell wieder erholen.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (z.B. Konjunkturflaute) stellen für die Gemeinde Schlierbach zum jetzigen Zeitpunkt nur eine geringe Gefahr dar. Die ländliche Struktur ist nur beschränkt abhängig von dieser Krise (siehe Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung der Gemeinde).

Weitere Ausführungen erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Gemäss § 9 des kantonalen Gemeindegesetzes hat die Gemeindeversammlung vom Finanzplan Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung der Gemeinde Schlierbach

Gemäss § 30 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden gilt:

§ 30 *Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes*

¹ *Im Finanz- und Aufgabenplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen gemäss § 28 nachzuweisen.*

² *Wenn die Bandbreiten gemäss § 29 nicht eingehalten werden, muss der Gemeinderat mögliche Massnahmen aufzeigen.*

Aufgrund der Umsetzung der Immobilienstrategie mit den damit verbundenen Investitionen steigt die Verschuldung der Gemeinde Schlierbach in den Jahren 2013 bis 2017 über die vorgegebene Grenze von 120 % der Erträge aus Steuern und Finanzausgleich. Die Überschreitung hängt dabei direkt mit der geringen Grösse der Gemeinde zusammen. Gemäss Finanzplan kann diese Verschuldung in den Folgejahren rasch abgebaut werden. Ab ca. 2017 liegt die Kennzahl wieder unterhalb der kritischen Grenze. Damit ist die gleichgewichtige Entwicklung im Bezug auf die Verschuldung nachgewiesen.

Die Kennzahl des Selbstfinanzierungsanteils liegt seit Jahren unter der vorgegebenen Grenze von 10 %. Da die Gemeinde unterdurchschnittlich verschuldet war, konnte diese Vorgabe gemäss Verordnung ausser Acht gelassen werden. Mit der Umsetzung der Immobilienstrategie änderte sich das Bild, da die Verschuldung über das kantonale Mittel anstieg. Die Kennzahl ist deshalb während insgesamt vier Jahren ausserhalb der vorgegebenen Bandbreite. Der Gemeinderat hat den Sachverhalt im vorherigen Abschnitt bereits erklärt. Grund dafür sind einmalige Investitionen in den Jahren 2013 und 2014 für die Umsetzung der Immobilienstrategie. Die höheren Kapitaldienstkosten belasten das Budget. Mit dem Rückgang der Verschuldung steigt aber auch der Selbstfinanzierungsanteil wieder erfreulich an und spätestens ab 2018 ist die Kennzahl wieder innerhalb der vorgegeben Bandbreite.

Aufgrund der Einmaligkeit des Vorgangs (ausserordentliche Investition, kleine Gemeinde) handelt es sich somit bei sämtlichen nicht eingehaltenen Kennzahlen nicht um ein strukturelles Problem. Per Ende der Finanzplanperiode sind sämtliche Kennzahlen wieder innerhalb der Bandbreite gemäss Verordnung. Im Moment sind deshalb keine Massnahmen notwendig. Die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes im Sinn von § 30 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist nachgewiesen. Die Veröffentlichung weitergehender Analysen drängt sich im Moment nicht auf.

Aufgabenplan

Das Instrument des Aufgabenplans gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgabenentwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahren. Der Aufgabenplan wird jährlich zweimal überarbeitet und mit dem Voranschlag vorgestellt. Nachdem in den letzten Jahren mit der neuen Pflegefinanzierung und dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erhebliche Mehrbelastungen aufgetreten sind, wird es in den nächsten Jahren darum gehen, die Gemeinden nicht weiter zu belasten.

Im Moment werden einige Reformen diskutiert (Erhöhung Kostenanteil Kanton am Bildungswesen, Finanzausgleichsrevision per 2018, Sparpakete). Zur Zeit der Erstellung des Aufgabenplans war aber keines dieser Projekte so weit fortgeschritten, dass die entsprechenden Folgen im Aufgabenplan aufgenommen werden konnten. Dennoch sind im Finanzplan einige Änderungen erfasst.

Veränderung der Aufgaben inklusive Folgekosten	Planjahre					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bildung	0	12	12	12	12	12
Schulsozialarbeit	0	12	12	12	12	12
Gesundheit	3	3	3	3	3	3
Steigende Anforderungen SPITEX	3	3	3	3	3	3
Soziale Wohlfahrt			-3	-3	-3	-3
Änderung Zuständigkeitsgesetz			-3	-3	-3	-3
Finanzen und Steuern	135	135	135	135	135	135
Wegfall Buchgewinn	140	140	140	140	140	140
Verzinsung Darlehen Trägerschaft Dorfladen	-5	-5	-5	-5	-5	-5

Bemerkungen

Ab 2016 dürfte die Schulsozialarbeit auch an den Primarschulen obligatorisch werden. Dies führt zu beträchtlichen Mehrkosten für die Gemeinden.

Eine Entlastung dürfte die Änderung des Zuständigkeitsgesetzes auf Bundesebene bringen (Abschaffung der Rückerstattungspflicht für Heimatkantone). Bis heute muss die Gemeinde Schlierbach für ausserkantonale Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe mit Bürgerort Schlierbach deren Sozialhilfe während einer gewissen Zeit übernehmen. Dieser Mechanismus soll gestrichen werden. Die bereits beschlossene Revision wurde vom Bundesrat auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Nach Abschluss des Projekts Dorfzentrum soll das heutige Gemeindehaus verkauft werden. Der Verkauf ist im Voranschlag berücksichtigt. Da es sich um einen einmaligen, erfolgswirksamen Vorgang handelt, muss der Wegfall als zusätzliche Belastung im Finanzplan aufgenommen werden.

Gemäss Gemeindegesetz § 9 hat die Gemeindeversammlung vom Aufgabenplan Kenntnis zu nehmen.

1.2 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Finanz- und Aufgabenplan 2015 – 2021

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 2015 – 2021 der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Finanz- und Aufgabenplan den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir empfehlen, den vorliegenden Finanz- und Aufgabenplan 2015 – 2021 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

6231 Schlierbach, 5. November 2014

Controlling-Kommission Schlierbach

Der Präsident
sig. Flavio Thürig

Die Mitglieder
sig. Kurt Schmid
sig. Walter Nägeli

Antrag des Gemeinderates

1. Der Finanz- und Aufgabenplan für die Jahre 2015 – 2021 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Finanz- und Aufgabenplan 2015 – 2021 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2: Jahresprogramm 2015

2.1 Kenntnisnahme des Jahresprogramms

Jahresprogramm 2015

Thema	Status	Indikator per 31.12.2015	Finanzen	WER
0 Allgemeine Verwaltung				
Bezug Gemeindeganzlei	Abschluss	Umzug vollzogen, Tag der offenen Tür	IR	GR/GS
Überprüfung Öffnungszeiten	Abschluss	Entscheid erfolgt	-	GR/GS
Wahljahr	Abschluss	kantonale und eidgenössische Wahlen	LR	Urn büro
Outsourcing IT	Abschluss	IT funktionsfähig	IR	SV/GA/GS
1 öffentliche Sicherheit				
Einführung Polyalert	Abschluss	Sirenenauslösung über Polyalert	LR	GA
Umsetzung Forderung Schutzraumkontrolle	Start	kantonale Rückmeldung analysiert	-	GA
2 Bildung				
Entscheid Bildungskommission	Abschluss	Beschluss über Änderung GO und Reglement	LR	GV
Umsetzung Bildungskommission	Abschluss	Umsetzungsunterlagen erarbeitet	LR	SP/GR
Abrechnung Sonderkredit Schulraumplanung	Abschluss	Beschlussfassung durch GV erfolgt	IR	GA
3 Kultur				
Neuzuzügerbegrüssung	Abschluss	Begrüssung durchgeführt	LR	GP
Parkplatzsituation MZH überprüfen	Abschluss	mit Teilrevision Ortsplanung	IR	GA
4 Gesundheit				
Zukunft Spitex Büron-Schlierbach	Start	strategische Auslegeordnung	LR	Verein
5 soziale Wohlfahrt				
Suche Wohnraum Asylbewerber	Fortsetzung	Kontingent erfüllt	-	SV
Rückforderung Kapitalkosten BZL	Abschluss	Rückzahlung erfolgt und verbucht	IR/LR	SV/GA
6 Verkehr				
Sanierung Güterstrassen (1. Etappe)	Abschluss	Sanierung abgeschlossen	IR	GA
Lärmsanierung Schlierbach-Rehag	Abschluss	Gutachten erstellt	LR	GA
Sanierung Wetzwilerstrasse	Planung	Definitives Projekt	LR	GA
Revision Perimeter UHG	Abschluss	Perimeter verfügt	UHG	GA/UHG
Quartiercheck	Abschluss	zwei Quartiere gecheckt	-	GA
Einreihung Strassen	Beginn	Neueinreihung sanierte Strassen gestartet	-	GA
Verschiebung Bushaltestelle Dorf	Abschluss	Bus hält an neuer Bushaltestelle	IR	GA
7 Umwelt und Raumordnung				
Ersatz Prozessleitsteuerung Pumpwerke	Beginn	Auftragsvergabe erfolgt	LR	Verband
Teilrevision Ortsplanung	Abschluss	Beschluss Gemeindeversammlung	IR	GA
Sanierung Kanalisation Eggstrasse	Abschluss	Haltungen saniert	LR	GA
Gründung Genossenschaft Egg	Abschluss	Genossenschaft im Grundbuch angemerk	-	GA
Gewässerperimeter	Abschluss	Perimeter erarbeitet	LR	GA
8 Volkswirtschaft				
Label Energiestadt	Abschluss	Zertifizierung erfolgt	LR	GA/GS
9 Finanzen und Steuern				
Dorfplatzgestaltung	Abschluss	Eröffnung vollzogen	IR	GA
Dorfzentrum	Abschluss	Tag der offenen Tür	IR	GR/GS
Umsetzung Schuldenbremse	Fortführung	Ausweis mit Voranschlag 2016	-	GA

GP = Gemeindepräsident
 SV = Sozialvorsteherin
 GR = Gemeinderat
 SP = Schulpflege

GA = Gemeindeammann
 GS = Gemeindeschreiberin
 UHG = Unterhaltsgenossenschaft
 BZL = Betagtenzentrum Lindenrain

Das Instrument des Jahresprogramms gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderates im Planungsjahr. Es wird für das jeweils nächste Jahr angefertigt und mit dem Voranschlag vorgestellt. Neben dem Jahresprogramm muss der Gemeindeversammlung jährlich mit der Rechnungsablage der Jahresbericht vorgelegt werden. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates in der Berichtsperiode. Der Gemeinderat informiert, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Er begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.

Weitere Ausführungen erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Gemäss Gemeindegesetz § 9 hat die Gemeindeversammlung vom Jahresprogramm Kenntnis zu nehmen.

2.2 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Jahresprogramm 2015

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir das Jahresprogramm für das Jahr 2015 der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, das vorliegende Jahresprogramm 2015 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

6231 Schlierbach, 5. November 2014

Controlling-Kommission Schlierbach

Der Präsident
sig. Flavio Thürig

Die Mitglieder
sig. Kurt Schmid
sig. Walter Nägeli

Antrag des Gemeinderates

1. Das Jahresprogramm 2015 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Jahresprogramm 2015 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3: Voranschlag 2015

Bericht des Gemeinderates

Der Voranschlag 2015 der Gemeinde Schlierbach ist wiederum vorsichtig erstellt worden. Der Gemeinderat sowie die Controlling-Kommission haben den von den Rechnungsgebern ausgearbeiteten Voranschlag für das Jahr 2015 ausführlich beraten und überprüft. Das Budget basiert auf der Erhebung einer Gemeindesteuer von 1.75 Einheiten.

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 140'000.00 ab. Die Zunahme der Nettoinvestition beträgt Fr. 269'500.00. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss unverändert bei 1.75 Einheiten zu belassen.

Im Weiteren wird auf die nachstehenden separaten Erläuterungen und detaillierten Zahlen verwiesen.

Erläuterungen zum Voranschlag 2015

Laufende Rechnung

Allgemeine Verwaltung

Im Jahr 2015 finden kantonale und eidgenössische Wahlen statt. Deshalb ist mit Mehraufwendungen für das Urnenbüro und den Versand des Abstimmungsmaterials zu rechnen. → Konti 011.3000.01, 011.3180.20

Gemäss Entscheid aus dem Jahr 2006 will sich der Gemeinderat Schlierbach bei den Besoldungsanpassungen an den kantonalen Vorgaben orientieren. Für Besoldungsmassnahmen und Teuerungsausgleich wurden im Voranschlag deshalb analog zum Kanton Luzern generell 0.8 % eingerechnet. Der definitive Entscheid über die Lohnerhöhungen fällt erst Mitte Dezember, nach dem definitiven Entscheid des Regierungsrates über die kantonalen Besoldungsmassnahmen. → Konti XXX.3010.XX

Die Analyse der Kostenrechnung hat für die Jahre 2012 und 2013 ergeben, dass die Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen Feuerwehr und Abwasserbeseitigung im Bereich Exekutive deutlich höher sind als bisher vermutet. Die zusätzlichen Aufwendungen wurden in den Jahresrechnungen 2012 und 2013 durch interne Verrechnungen weiterbelastet. Ab dem Voranschlag 2015 sind die strukturellen Mehraufwendungen im Bereich des Gemeinderates durch eine Anpassung der direkten Verbuchung auf die Dienststellen 140 Feuerwehr und 715 Abwasserbeseitigung aufzufangen. → Konti 012.3000.00, 140.3010.00, 715.3010.00

Im Rahmen des Voranschlags 2014 wurde informiert, dass bei den Spesenentschädigungen der Gemeinderäte gegenüber anderen Gemeinden wesentliche Defizite von bis zu 400 % bestehen (pensenbereinigt). Der Gemeinderat hat angekündigt, diese Defizite mit dem Voranschlag 2015 abzubauen. Ziel muss es sein, dass die Gemeinderäte mit den Spesen ihre gemeindebezogenen Hauptauslagen für Telefon und Transportmittel bezahlen können. Im Voranschlag 2015 ist deshalb eine Anpassung der Spesenregelung vorgesehen. Für die drei Gemeinderäte sind neu Gesamtspesen von Fr. 8'300.00 (+ 50 %) eingerechnet. → Konto 012.3170.00

Die Rückerstattungen im Bereich Exekutive sind aufgrund einer neuen Verbuchungspraxis höher zu budgetieren. Auslagen der Gemeindeexekutive die zurückgefordert werden können, diese fallen insbesondere im Bauwesen an, sind im Konto 012.4360.00 zu verbuchen. Diese sind bereits in den vergangenen Jahren höher ausgefallen als erwartet. → Konto 012.4360.00

Für das Jahr 2015 erfolgen verschiedene Pensensverschiebungen im Bereich der Gemeindeverwaltung. Da unsere Mitarbeiterin Stephanie Odermatt im Jahr 2015 Nachwuchs erwartet, ist zudem eine Stellvertretung zu budgetieren. Deshalb steigen die Besoldungen im Bereich Verwaltung, es erfolgen aber auch Leistungen der Mutterschaftsversicherung, welche unter Rückerstattungen zu verbuchen sind. → Konti 020.3010.00, 020.4360.00

Mit der neuen Gemeindekanzlei wagt die Gemeinde Schlierbach den Schritt in eine neue IT-Architektur. Einerseits ist die neue Gemeindekanzlei mit einem speziell geschützten Lichtwellenleiter (LWL; Glasfaserkabel) ausgestattet. Dafür besteht ein kantonsweiter Vertrag, der allen Gemeinden günstige Konditionen sichert. Die Kosten betragen rund Fr. 6'500.00 pro Jahr. Darüber hinaus wird die Software outgesourct, was die Risiken für die Gemeinde insgesamt verringert und eine flexible Lösung garantiert. Die Kosten für die IT steigen insgesamt stark an, dafür fallen die Investitionsspitzen weg.
→ Konto 020.3160.10

Beim regionalen Steueramt Rickenbach sind erfreuliche Einsparungen zu verzeichnen. Nachdem der Übergang auf die neue Steuerplattform LuTAX abgeschlossen ist, können die Projektressourcen wieder zurückgefahren werden.
→ Konto 020.3520.10

Die Analyse der Kostenrechnung hat für die Jahre 2012 und 2013 ergeben, dass die Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallbeseitigung im Bereich der Gemeindeverwaltung deutlich höher sind als bisher vermutet. Die zusätzlichen Aufwendungen wurden in den Jahresrechnungen 2012 und 2013 durch interne Verrechnungen vorgenommen. Da die Leistungen der Gemeindeverwaltung nicht auf einzelne Personen zugewiesen werden können, erfolgt die Verbuchung auch weiterhin durch interne Verrechnungen. Zusätzliche Verrechnungen sind für die Dienststellen 715 Abwasserbeseitigung und 725 Abfallbeseitigung notwendig. Die zusätzlichen Verrechnungen beziehen sich auf Sach- und Personalaufwand.

→ Konti 020.4900.00, 020.4940.00, 715.3900.00, 715.3940.00, 725.3900.00, 725.3940.00

Für den Neubau der Gemeindekanzlei sowie des Dorfplatzes werden von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Werkdienst gewisse Aufgaben intern übernommen. Gemäss Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden sind diese Aufwendungen der Investitionsrechnung zu belasten und der Laufenden Rechnung gutzuschreiben. → Konto 012.4380.00, 090.4380.00

Öffentliche Sicherheit

Seit dem 01.01.2013 gilt in der Schweiz ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR). Die Erfahrungen mit der neuen Behörde sind aus Gemeindesicht nicht nur positiv. Die Kosten sind weiterhin stark angestiegen, nicht nur im Bereich der Behörde, sondern auch im Bereich der Berufsbeistandschaft. Insgesamt muss die Gemeinde Schlierbach neu mit Kosten von Fr. 45'000.00 in diesem Bereich rechnen.

Dank eines neuen Verrechnungsschemas kann in Zukunft wenigstens garantiert werden, dass der budgetierte Betrag ungefähr dem effektiv fakturierten Betrag entspricht. → Konto 100.3520.10

Im Jahr 2015 können die Beiträge an die Feuerwehr Büron-Schlierbach wieder reduziert werden. → Konto 140.3520.00

Das neue Tanklöschfahrzeug (TLF) muss über 15 Jahre abgeschrieben werden. Die Abschreibungen sind dem ordentlichen Abschreibungskonto zu belasten. Zusätzlich sind die Abschreibungen intern der Dienststelle 140 Feuerwehr zu belasten. → Konti 140.3970.00, 990.3310.00, 990.4970.00

Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung bei den Zivilschutzorganisationen hat sich der Regierungsrat entschieden, die Kantonalisierung des Zivilschutzes nicht voranzutreiben. Aufgrund dieser Entscheidung müssen nun aufgeschobene Investitionen wieder nachgeholt werden. Diese Investitionen können über den Fonds Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten abgerechnet werden.

→ Konti 160.3110.00, 160.4840.00

Bildung

Im Jahr 2014 erfolgte keine Lohnanpassung bei den Lehrpersonen. Die Lehrerbesehlungen gestalten sich deshalb bei ähnlich vielen Schülern im Jahr 2015 unverändert. → Konto 210.3020.00

Die Kantonsbeiträge für die Volksschule richten sich nach den Vollkostenrechnungen der vergangenen Jahre, wobei die Kantonsbeiträge drei Jahre verzögert ausbezahlt werden. Die steigenden Kosten schlagen sich auch in den Kantonsbeiträgen nieder. Diese steigen deshalb an. → Konto 210.4610.00

Im Jahr 2015 besuchen 28 Schüler die Oberstufe. Für diese Schüler sind jeweils Fr. 16'000.00 zu budgetieren. → Konto 213.3520.00

Die Sonderschulung wird im Kanton Luzern mittels einer Poollösung finanziert und pro Einwohner verteilt. Das Bevölkerungswachstum führt dazu, dass höhere Beiträge in den Pool zu zahlen sind. → Konto 220.3610.00

Im Schuljahr 2014/15 besuchen vier Schüler das Untergymnasium an der Kantonsschule. Die Gemeinde Schlierbach hat dafür einen Beitrag von Fr. 15'000.00 pro Schüler an den Kanton zu entrichten. Für Kantonsschüler werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet. Die Mehraufwendungen von Kantonsschülern gegenüber Sekenschülern betragen für die Gemeinde Schlierbach demnach rund Fr. 4'000.00 pro Schüler. → Konto 250.3510.00

Aufgrund einer neuen Zonenzuteilung sind für den Schülertransport der Kantonsschule höhere Beiträge zu budgetieren. → Konto 250.3660.00

Kultur / Freizeit

Ab 2015 soll das Tätigkeitsprogramm in einer grösseren Schrift erstellt werden. Deshalb ist mit Mehrkosten beim Druck zu rechnen. → Konto 300.3100.00

Gesundheit

Da die Heimbewohner der Gemeinde Schlierbach im Moment in höheren Pflegestufen eingeteilt sind, muss der Budgetkredit für die Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung noch einmal nach oben angepasst werden. Die Beiträge haben sich innert drei Jahren um rund 50 % erhöht. → Konto 410.3620.10

Im Bereich Spitex ist im Jahr 2014 eine grosse Mengenausweitung spürbar. Auch wenn für das Jahr 2015 wieder von einem leichten Rückgang der Menge ausgegangen werden kann, ist der Budgetkredit für die Dienststelle Krankenpflege stark zu erhöhen. → Konti 440.3650.10, 440.3650.30

Soziale Wohlfahrt

Die Kosten für die sozialen Institutionen entwickeln sich für das Jahr 2015 unterschiedlich. Diese Institutionen werden vom Bund bzw. Kanton geführt und abgerechnet, wobei sich der Kostenanteil der Gemeinden zwischen 50 % und 70 % bewegt.

Während die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen stark ansteigen, sind bei den sozialen Einrichtungen aufgrund eines Sparpakets eher konstante Beiträge zu erwarten. → Konti 520.3610.00, 530.3610.00, 531.3610.00, 580.3610.00

In einem separaten Traktandum beantragen wir Ihnen, die Rückforderung von 50 % der nicht abgeschrieben Investitionsbeiträge an das Betagtenzentrum Lindenrain formal zu bestätigen und auf die Rückforderung von 50 % zu verzichten. Der zurückbezahlte Betrag ist der Jahresrechnung 2014 gutzuschreiben. Auf die Budgetierung eines Betrags im Jahr 2015 ist zu verzichten.
→ Konto 570.4360.00

Gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ist der Heimatkanton für Sozialhilfebezügler, welche ausserkantonale Wohnsitz nehmen, während zwei Jahren ersatzpflichtig. Der Kanton Luzern nimmt in diesen Fällen zu 100 % Rückgriff auf die Heimatgemeinde. So kommt es zu Fällen, in denen die Gemeinde für Bürger der Gemeinde Schlierbach die Sozialhilfe bezahlen muss, obwohl diese Personen gar nie in Schlierbach gewohnt haben. Nach sehr hohen Aufwendungen in den Jahren 2011-2013 hat sich die Situation wieder entspannt und sämtliche Fälle sind ausgelaufen. Für das Jahr 2015 kann der Budgetkredit deshalb noch einmal reduziert werden.
→ Konto 581.3510.00

Auch im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe zeigt sich die Situation erfreulich. Dadurch kann einerseits der Budgetkredit für die wirtschaftliche Sozialhilfe tief gehalten werden, andererseits ist auch im Bereich Sozialberatungszentrum SoBZ mit einem konstanten Beitrag zu rechnen. → Konti 581.3660.00, 583.3520.10

Verkehr

Keine Bemerkungen.

Umwelt und Raumordnung

Für das Jahr 2015 sind Sanierungsarbeiten an der Kanalisation im Bereich Eggstrasse geplant. → Konto 715.3140.00

Auch im Jahr 2015 sind verschiedene Arbeiten an den Gewässern notwendig. Dazu zählen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten. Da diese teilweise als Vorfluter fungieren, sind die Aufwendungen teilweise der Dienststelle Abwasserbeseitigung zu belasten. Der entsprechende Ertrag ist der Dienststelle Gewässerverbauungen gutzuschreiben. → Konti 715.3180.00, 750.4360.00

Da die Kanalisationsleitungen mittlerweile ganz abgeschrieben sind, müssen die Anschlussgebühren nicht mehr über die laufende Rechnung ausgebucht werden, sondern können von der Investitionsrechnung direkt in den Fonds gelegt werden. → Konti 715.3320.00, 715.4840.00

Aufgrund des Bevölkerungswachstums ist von höheren Gebühren für die Siedlungsentwässerung auszugehen. Bei gleichbleibendem Gebührensatz sollten diese um rund 12 % wachsen. → Konto 715.4340.00

Wie oben dargelegt müssen die Aufwendungen für den Bereich Abfallbeseitigung strikt der entsprechenden Dienststelle belastet werden. Dadurch sind zusätzliche Verrechnungen notwendig. Deshalb sind für das Jahr 2015 höhere Gebühreneinnahmen zu budgetieren. → Dienststelle 725

Aufgrund eines neuen Friedhofreglements in der Gemeinde Büron ist für das Jahr 2015 mit geringeren Aufwendungen für das Bestattungswesen zu rechnen. → Konto 740.3520.00

Volkswirtschaft

Das Vernetzungsprojekt für die Landwirtschaftsflächen in Schlierbach ist abgeschlossen. Deshalb dürfte das Mengengerüst in diesem Bereich stark ansteigen. Der Budgetkredit in diesem Bereich muss deshalb erhöht werden, obwohl der Gemeindeanteil mit der Agrarpolitik 2014-17 von 20 % auf 10 % reduziert wurde. → Konto 800.3510.00

Für das Jahr 2015 sind wiederum 4 Publireportagen geplant. Ebenfalls ist eine Aktualisierung des Ortsplanes vorgesehen. → Konto 830.3180.00

Die Gemeinde Schlierbach hat sich dazu bekannt, das Label Energiestadt anzustreben. Für das Jahr 2015 ist Phase 2 geplant. An die Aufwendungen von Fr. 10'000.00 leisten Bund und Kanton einen Beitrag von Fr. 7'000.00. → Konti 860.3180.00, 860.4360.00

Finanzen und Steuern

Wie in den anderen Gemeinden entwickeln sich die Steuererträge in der Gemeinde Schlierbach im Moment weniger positiv, als dies in den letzten Jahren der Fall war. Der Ausgangswert für die Steuererträge musste für das Jahr 2015 nach unten korrigiert werden. Aufgrund von Baulandverkäufen geht der Gemeinderat davon aus, dass die Steuererträge im Jahr 2015 insgesamt noch um rund 2 % wachsen werden. → Konti 900.4000.10

Die Erträge aus den Steuernachträgen sind gemäss Stand 1. September für das Jahr 2014 besorgniserregend tief. Der Budgetbetrag muss deshalb für das Jahr 2015 stark nach unten korrigiert werden. → Konto 900.4000.20

Die Quellensteuern dürften sich nur wenig verändern. Zu berücksichtigen ist, dass das Sparpaket Leistungen und Strukturen II des Regierungsrates eine Reduktion der Inkassoprovision für die Arbeitgeber vorsieht. Der Ertrag für die Gemeinde ist deshalb leicht höher zu budgetieren. → Konto 900.4000.30

Die Erträge aus Verzugszinsen sind im letzten Jahr stark zurückgegangen und sind deutlich tiefer zu budgetieren. → Konto 900.4210.00

Das Luzerner Stimmvolk hat am 9. Februar 2014 einer Volksinitiative des Luzerner Hauseigentümerverbandes zugestimmt und die Abschaffung der Liegenschaftssteuer beschlossen. Die Abschaffung wird auf das Jahr 2015 wirksam. Die Gemeinde Schlierbach verliert dadurch Einnahmen von Fr. 26'500.00. → Konto 900.4020.02

Die Sondersteuern dürften im Jahr 2015 ungefähr gleich bleiben. Der Anteil der Grundstückgewinnsteuern dürfte gegenüber den Handänderungssteuern etwas zunehmen, da im Jahr 2015 kein Stockwerkeigentum zum Verkauf steht. → Konti 901.4030.01, 901.4040.00

Die Gemeinde Schlierbach kann gemäss kantonaler Verfügung mit Finanzausgleichszahlungen in der Höhe von Fr. 676'660.00 rechnen. Damit steigt der Ertrag erstmals seit Jahren wieder an. Die Gemeinde Schlierbach hat sich im Betrachtungszentrum ressourcenmässig also weniger entwickelt als der kantonale Durchschnitt. → Dienststelle 920

Mit der Umsetzung der Immobilienstrategie hat das Fremdkapital der Gemeinde Schlierbach zugenommen. Dadurch steigen die Zinsaufwendungen an. Das tiefe Zinsniveau erleichtert aber die grossen Investitionen der Gemeinde wesentlich.
→ Konto 940.3220.00

Mit dem Umzug der Gemeindekanzlei soll das heutige Gemeindehaus verkauft werden. Die Ausschreibung wurde im Herbst gestartet. Aufgrund der Marktlage ist mit einem Buchgewinn von Fr. 140'000.00 – Fr. 250'000.00 zu rechnen. Da die Realisierung des Buchgewinns wahrscheinlich ist, muss dieser budgetiert werden. Für den Voranschlag ist allerdings der tiefste Betrag dieses Bereichs zu berücksichtigen. Der Gemeinderat weist aber auf die Einmaligkeit dieses Buchgewinns hin. Der Buchgewinn soll mit dem Ertragsüberschuss zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet werden. → Konto 940.4240.00

Wie von der Gemeindeversammlung bewilligt hat der Gemeinderat der Dorfladen GmbH ein Darlehen von 1.1 Mio. Franken eingeräumt. Dieses ist von der Firma angemessen zu verzinsen. → Konto 940.4220.00

Die Umsetzung der Immobilienstrategie lässt den Abschreibungsbedarf wie geplant ansteigen. → Konto 990.3310.00

Investitionsrechnung

Im Dezember 2012 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Sonderkredit für den Kauf einer neuen Gemeindekanzlei im Gebiet Stägmatte. Für das Jahr 2015 sind dafür die letzten Investitionsausgaben von Fr. 100'000.00 vorgesehen. Aufgrund des Baufortschritts sind per Ende 2014 gewisse Arbeiten abzugrenzen und in der Jahresrechnung 2014 zu verbuchen. → Konto 090.5030.00

Die Treppe des Schulhauses ist in einem schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Dafür ist ein Betrag von Fr. 30'000.00 in der Investitionsrechnung zu budgetieren. → Konto 217.5010.00

Im Jahr 2015 ist die 1. Etappe der Sanierung der Güterstrassen geplant. Wir verweisen auf das entsprechende Traktandum. → Konto 630.5010.00

Für das Jahr 2015 rechnet der Gemeinderat mit Anschlussgebühren von Fr. 50'000.00.
→ Konto 715.6100.00

Der Gemeinderat hat im September 2011 die Ortsplanungskommission für eine weitere Teilrevision der Ortsplanung berufen. Die Arbeiten kamen aufgrund der neuen Kantonsstrategie über die Raumplanung und den neuen Schutz von Fruchtfolgeflächen (FFF) zum Stocken, sind nun aber auf gutem Weg. Wir verweisen auf die entsprechende Information im Traktandum 10. Für das Jahr 2015 ist ein Betrag von Fr. 35'000.00 zu budgetieren. → Konto 790.5810.00

Die Zahlen zu den einzelnen Konten können dem detaillierten Budget entnommen werden. Zusätzliche Hinweise sowie die Präsentation der einzelnen Budgetposten erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Schlierbach, 15. Oktober 2014

Armin Hartmann, Gemeindeammann

Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf

ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF

	Rechnung 2013		Voranschlag 2014		Voranschlag 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	3'493'124	3'468'342	3'493'405	3'483'020	3'467'800	3'607'800
Ertragsüberschuss					140'000	
Aufwandüberschuss		24'782		10'385		
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	1'308'072	98'533	791'000	68'000	319'500	50'000
Nettoinvestitionen Zunahme		1'209'539		723'000		269'500
Nettoinvestitionen Abnahme						
FINANZIERUNG	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-
	verwendung	Herkunft	verwendung	Herkunft	verwendung	Herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	1'209'539		723'000		269'500	
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung						140'000
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	24'782		10'385			
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		102'351		252'850		173'570
- auf Bilanzfehlbetrag (333)		0		0		0
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		85'216		19'720		14'120
- Spezialfonds (384)		0		0		0
- Vorfinanzierungen (385)		0		0		0
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	23'012		2'630		2'630	
- Spezialfonds (484)	94'946		113'970		4'410	
- Vorfinanzierungen (485)	0		0		0	
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	1'352'280	187'567	849'985	272'570	276'540	327'690
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung					51'150	
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung		1'164'712		577'415		
MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung						51'150
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung	1'164'712		577'415			
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	0		0		0	
Veränderungen im Finanzvermögen						
- Neuanlagen	84'316		535'000		100'000	
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen	0	745'660	0	650'000	0	50'000
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		3'757		14'930		10'430
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	1'249'028	749'417	1'112'415	664'930	100'000	111'580
Gesamter Mittelbedarf		499'612		447'485		
Gesamter Mittelüberschuss					11'580	

Statistische Kennzahlen für das Budget 2015

		Rechnung 2013	Voranschlag 2014	Voranschlag 2015
1. Selbstfinanzierungsgrad (im Durchschnitt über 5 Jahre) <i>Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.</i>		44.49 %	12 %	125 %
2. Selbstfinanzierungsanteil <i>Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.</i>		1.35 %	4.4 %	9.1 %
3. Zinsbelastungsanteil I <i>Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 Prozent nicht übersteigen.</i>		0.02 %	0.4 %	-3.5 %
4. Zinsbelastungsanteil II <i>Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 Prozent nicht übersteigen.</i>		0.03 %	0.5 %	-5.4 %
5. Kapitaldienstanteil <i>Der Kapitaldienstanteil sollte 8 Prozent nicht übersteigen.</i>		2.92 %	4.6 %	1.4 %
6. Verschuldungsgrad <i>Der Verschuldungsgrad sollte 120 Prozent nicht übersteigen.</i>		155.32 %	182 %	175 %
7. Nettoschuld pro Einwohner / Einwohnerin <i>Nettoschuld pro Einwohner / pro Einwohnerin maximal zweifaches kantonales Mittel (maximal Fr. 7'022.00)</i>		3'865	5'102	4'874
8. Bilanzfehlbetrag in Prozenten der ordentlichen Steuereinnahmen <i>Der Bilanzfehlbetrag sollte maximal ein Drittel der ordentlichen Steuereinnahmen betragen.</i>		0.0 %	0.0 %	0.0 %

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	532'620.00	220'970.00	516'405.00	181'550.00	519'131.27	259'753.55
01	Legislative und Exekutive	147'860.00	28'750.00	150'910.00	25'050.00	149'720.45	55'602.35
011	Gemeindeversammlung	25'330.00	750.00	25'180.00	750.00	23'356.35	
3000.01	Besoldungen Kommissionen	7'850.00		6'250.00		4'792.50	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	50.00		150.00		34.10	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	10.00		10.00		4.15	
3090.20	Übriger Personalaufwand	300.00		300.00		251.25	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	9'000.00		10'900.00		10'661.75	
3170.00	Reisekosten und Spesen					120.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	5'100.00		5'100.00		5'076.00	
3180.20	Porti	2'550.00		2'000.00		1'946.60	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	470.00		470.00		470.00	
4360.00	Rückerstattungen		750.00		750.00		
012	Gemeinderat	122'530.00	28'000.00	125'730.00	24'300.00	126'364.10	55'602.35
3000.00	Besoldungen Behörden	90'760.00		95'300.00		95'758.80	
3000.30	Konferenzen, Tagungen	740.00		740.00		1'602.00	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	7'410.00		7'700.00		7'690.15	
3040.00	Pensionskasse	8'420.00		8'770.00		8'536.80	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'880.00		1'960.00		784.50	
3090.20	Übriger Personalaufwand	1'100.00		1'100.00		1'440.70	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	100.00		100.00		370.70	
3170.00	Reisekosten und Spesen	7'150.00		5'000.00		4'766.40	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.40	Repräsentationskosten	1'800.00		1'800.00		2'448.60	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	1'220.00		1'220.00		1'107.80	
3190.20	Mitgliederbeiträge	1'950.00		2'040.00		1'857.65	
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		15'000.00		15'000.00		20'032.55
4360.00	Rückerstattungen		5'000.00		800.00		17'809.80
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		8'000.00		8'500.00		7'800.00
4940.00	Verrechneter Personalaufwand						9'960.00
02	Allgemeine Verwaltung	378'140.00	182'080.00	355'930.00	146'380.00	360'423.62	161'539.15
020	Gemeindeverwaltung	378'140.00	182'080.00	355'930.00	146'380.00	360'423.62	161'539.15
3010.00	Besoldungen	176'500.00		164'600.00		164'355.00	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	14'120.00		13'190.00		12'615.45	
3040.00	Pensionskasse	14'830.00		13'830.00		12'363.90	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'620.00		3'380.00		1'878.70	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000.00		1'000.00		3'400.00	
3090.20	Übriger Personalaufwand	1'900.00		1'900.00		1'690.40	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	5'400.00		5'400.00		3'916.20	
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	300.00		300.00		21.80	
3160.10	Mieten, Benützungskosten Anlagen	45'100.00		26'000.00		35'085.95	
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	1'000.00		1'000.00		617.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	500.00		500.00		873.90	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	35'000.00		38'500.00		33'694.75	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	1'960.00		2'180.00		2'176.40	
3180.20	Porti	4'000.00		4'000.00		4'817.92	
3180.30	Telefone	2'200.00		1'800.00		1'430.80	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	150.00		150.00		162.00	
3180.50	EDV Unterstützung / Wartung	1'500.00		1'500.00		1'597.35	
3190.00	Übriger Sachaufwand	200.00		200.00			
3190.10	Verbandsbeiträge					80.00	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern					35.00	
3520.00	Beiträge an Gemeinden					242.40	
3520.10	Regionales Steueramt	62'500.00		70'200.00		73'606.50	
3520.20	Regionales Zivilstandsamt	6'360.00		6'300.00		5'762.20	
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		45'000.00		48'500.00		32'183.70
4350.00	Verkaufserlöse		500.00		500.00		500.50
4360.00	Rückerstattungen		65'200.00		57'500.00		51'561.00
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		9'750.00		3'500.00		32'860.00
4510.00	Steuerinkassoprovision Kanton		6'730.00		6'620.00		10'328.35
4520.00	Steuerinkassoprovision Gemeinden		19'500.00		18'360.00		13'165.60
4900.00	Verrechneter Sachaufwand		5'400.00		1'400.00		6'100.00
4940.00	Verrechneter Personalaufwand		30'000.00		10'000.00		14'840.00
09	Nicht aufteilbare Aufgaben	6'620.00	10'140.00	9'565.00	10'120.00	8'987.20	42'612.05
090	Verwaltungsräume	6'620.00	10'140.00	9'565.00	10'120.00	8'987.20	42'612.05
3010.00	Besoldungen	2'080.00		2'070.00		2'226.25	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	180.00		180.00		175.70	
3040.00	Pensionskasse	140.00		140.00		148.80	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	50.00		50.00		47.45	
3120.00	Wasser	400.00		400.00		416.45	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3120.10	Energie	600.00		1'200.00		1'086.20	
3120.20	Heizmaterial	2'500.00		4'425.00		3'431.90	
3140.00	Baulicher Unterhalt	210.00		200.00		65.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter					651.20	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	460.00		900.00		738.25	
4340.00	Benützungsgebühren						468.00
4360.00	Rückerstattungen		140.00		120.00		544.05
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		10'000.00		10'000.00		41'600.00
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	98'875.00	46'120.00	80'210.00	41'190.00	116'526.80	52'058.10
10	Rechtsaufsicht	45'300.00	710.00	31'840.00		56'807.30	
100	Kindes- und Erwachsenenschutz	45'000.00	710.00	31'540.00		56'548.70	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter					2'844.90	
3520.10	Beiträge an Gemeindeverband	45'000.00		31'540.00		53'703.80	
4510.00	Kanton		710.00				
103	Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen	300.00		300.00		258.60	
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	300.00		300.00		258.60	
14	Feuerwehr	41'000.00	41'000.00	39'500.00	39'500.00	49'824.60	49'824.60
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	41'000.00	41'000.00	39'500.00	39'500.00	49'824.60	49'824.60
3010.00	Besoldungen	2'900.00		1'440.00		1'320.00	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	230.00		120.00		105.00	
3040.00	Pensionskasse	250.00		130.00		111.00	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	60.00		30.00		10.20	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.00	Reisekosten und Spesen	200.00		70.00			
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter					50.00	
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'640.00		1'580.00		2'727.85	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern	130.00		130.00		67.05	
3520.00	Beiträge an Gemeinde Büron	31'800.00		36'000.00		31'417.35	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierungen	90.00					
3940.00	Verrechneter Personalaufwand					7'800.00	
3970.00	Verrechnete Abschreibungen	3'700.00				6'216.15	
4300.00	Feuerwehrpflichtersatz		41'000.00		39'500.00		42'444.25
4800.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen						7'337.55
4960.00	Verrechnete Zinsen						42.80
15	Militärische Landesverteidigung	1'140.00		1'135.00		1'135.00	
151	Schiesswesen	1'140.00		1'135.00		1'135.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	780.00		775.00		775.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	360.00		360.00		360.00	
16	Zivile Landesverteidigung	11'435.00	4'410.00	7'735.00	1'690.00	8'759.90	2'233.50
160	Zivilschutz	11'435.00	4'410.00	7'735.00	1'690.00	8'759.90	2'233.50
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	75.00		75.00		82.25	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	10.00		10.00		8.55	
3110.00	Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	4'410.00		970.00		1'223.45	
3120.00	Wasser	300.00		750.00		290.05	
3120.10	Energie					657.30	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.00	Reisekosten und Spesen					44.80	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	1'100.00		600.00		1'130.00	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	300.00		300.00		295.00	
3180.30	Telefone	160.00		310.00		304.20	
3520.10	Beiträge an ZSO	5'080.00		4'720.00		4'724.30	
4270.00	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens				720.00		720.00
4360.00	Rückerstattungen						290.05
4840.00	Entnahmen aus Spezialfonds		4'410.00		970.00		1'223.45
2	BILDUNG	1'622'800.00	443'330.00	1'632'620.00	424'300.00	1'661'670.30	502'727.10
21	Volksschule	1'468'610.00	443'330.00	1'498'980.00	424'300.00	1'504'694.30	502'727.10
210	Primarschule; Regelklasse	699'450.00	288'830.00	697'870.00	274'000.00	721'991.50	263'450.00
3020.00	Besoldungen Lehrkräfte	562'000.00		562'000.00		584'087.25	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	44'960.00		44'960.00		44'715.20	
3040.00	Pensionskasse	51'700.00		51'700.00		53'588.70	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	7'480.00		7'480.00		4'128.10	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	3'790.00		3'700.00		3'800.00	
3090.20	Übriger Personalaufwand	550.00		550.00		291.80	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	15'020.00		14'290.00			
3100.40	Lehrmittel	5'000.00		5'000.00			
3100.41	Schulmaterial					20'229.40	
3110.00	Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	1'760.00		1'500.00		1'788.00	
3130.00	Verbrauchsmaterial	5'190.00		4'690.00		6'154.05	
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'000.00		1'000.00		1'000.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	1'000.00		1'000.00		759.00	
3170.50	Schulreisen und Lager					1'450.00	
4610.00	Kantonsbeiträge		288'830.00		274'000.00		263'450.00
213	Sekundarstufe I; Regelklasse	447'500.00	130'300.00	463'000.00	127'600.00	441'542.75	120'352.80
3520.00	Beiträge an Gemeinden	447'500.00		463'000.00		441'542.75	
4610.00	Kantonsbeiträge		130'300.00		127'600.00		120'352.80
214	Musikschule	72'000.00		86'000.00		73'115.45	
3180.20	Porti					54.00	
3520.00	Beiträge an Gemeinden	72'000.00		86'000.00		73'061.45	
216	Schulische Dienste	44'090.00		47'100.00		44'275.85	
3520.00	Beiträge an Gemeinden	44'090.00		47'100.00		44'275.85	
217	Schulliegenschaften	144'950.00	24'200.00	142'520.00	22'700.00	168'283.15	118'331.50
3010.00	Besoldungen	62'420.00		61'950.00		69'498.95	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	5'000.00		5'000.00		4'941.50	
3040.00	Pensionskasse	4'420.00		4'250.00		4'462.20	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'310.00		1'270.00		896.40	
3080.00	Temporäre Arbeitskräfte	1'500.00		1'500.00		3'385.90	
3090.20	Übriger Personalaufwand	800.00		800.00		790.70	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	1'000.00		1'000.00			
3110.00	Möbilien, Fahrzeuge, Geräte	500.00		500.00		567.00	
3120.00	Wasser	3'500.00		3'500.00		4'583.85	
3120.10	Energie	10'000.00		8'000.00		11'846.05	
3120.20	Heizmaterial	24'000.00		26'400.00		26'780.10	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3130.00	Verbrauchsmaterial	9'000.00		8'500.00		7'419.65	
3140.00	Baulicher Unterhalt	6'000.00		6'000.00		15'603.45	
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'500.00		1'500.00		2'196.80	
3170.00	Reisekosten und Spesen					1'056.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	2'600.00		2'000.00		4'049.65	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	10'400.00		9'500.00		9'029.65	
3180.30	Telefone	1'000.00		800.00		1'125.30	
3180.40	Gebühren, Bewilligungen			50.00		50.00	
4340.00	Benützungsgebühren		12'000.00		12'000.00		11'851.70
4360.00	Rückerstattungen		12'200.00		10'700.00		34'079.80
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						72'400.00
218	Schulverwaltung / -leitung	40'510.00		41'280.00		38'099.00	
3000.11	Sitzungsgelder Kommissionen	4'000.00		5'000.00		6'900.00	
3010.00	Besoldungen	28'800.00		28'800.00		24'337.40	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	2'500.00		2'500.00		2'217.75	
3040.00	Pensionskasse	3'100.00		3'100.00		3'152.30	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	470.00		470.00		198.00	
3090.20	Übriger Personalaufwand	500.00		500.00		703.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'040.00		810.00		590.55	
3180.20	Porti	100.00		100.00			
219	Volksschule, nicht Aufteilbares	20'110.00		21'210.00		17'386.60	592.80
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	620.00		620.00		624.80	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	1'000.00		1'000.00		1'000.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.50	Schulreisen und Lager	2'000.00		2'000.00		150.00	
3180.01	Transporte	15'920.00		16'970.00		15'004.70	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	570.00		620.00		607.10	
4360.00	Rückerstattungen						592.80
22	Sonderschulen	90'500.00		85'900.00		81'666.00	
220	Sonderschulung	90'500.00		85'900.00		81'666.00	
3610.00	Beiträge an Kanton	90'500.00		85'900.00		81'666.00	
25	Kantonsschule	61'730.00		45'990.00		73'490.00	
250	Kantonsschule	61'730.00		45'990.00		73'490.00	
3510.00	Beiträge an Kanton	60'000.00		45'000.00		72'500.00	
3660.00	Busabo Kantonsschüler	1'730.00		990.00		990.00	
29	Übriges Bildungswesen	1'960.00		1'750.00		1'820.00	
290	Übriges Bildungswesen	1'960.00		1'750.00		1'820.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	1'960.00		1'750.00		1'820.00	
3	KULTUR UND FREIZEIT	9'360.00		7'610.00		8'084.40	
30	Kulturförderung	8'980.00		7'230.00		7'407.40	
300	Kulturförderung	8'980.00		7'230.00		7'407.40	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	2'800.00		1'400.00		1'260.85	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	450.00		450.00		947.10	
3180.20	Porti					54.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.10	Verbandsbeiträge	350.00		350.00		315.45	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	5'380.00		5'030.00		4'830.00	
32	Massenmedien	20.00		20.00		17.00	
320	Massenmedien	20.00		20.00		17.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	20.00		20.00		17.00	
34	Sport	360.00		360.00		660.00	
340	Sport	360.00		360.00		660.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	360.00		360.00		660.00	
4	GESUNDHEIT	125'900.00		105'960.00		104'766.45	10'359.65
41	Kranken- und Pflegeheime	108'200.00		93'200.00		96'326.65	10'359.65
410	Pflegefinanzierung	108'200.00		93'200.00		96'326.65	10'359.65
3000.10	Sitzungsgelder Behörden	200.00		200.00		200.00	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL					8.00	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung					1.05	
3620.10	Beiträge an Gemeindeverbände	108'000.00		93'000.00		96'117.60	
4840.00	Entnahmen aus Spezialfonds						10'359.65
44	Ambulante Krankenpflege	15'500.00		10'500.00		6'714.25	
440	Krankenpflege	15'500.00		10'500.00		6'714.25	
3650.10	Restfinanzierung Spitex	9'000.00		4'000.00		4'863.90	
3650.30	Beiträge an Gemeinden/Spitex	6'500.00		6'500.00		1'850.35	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
46	Schulgesundheitsdienst	2'020.00		2'080.00		1'673.55	
460	Schulgesundheitsdienst	2'020.00		2'080.00		1'673.55	
3010.00	Besoldungen	1'700.00		2'000.00		1'476.05	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	80.00		80.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	200.00				179.90	
3190.20	Mitgliederbeiträge	40.00				17.60	
49	Übriges Gesundheitswesen	180.00		180.00		52.00	
490	Übriges Gesundheitswesen	180.00		180.00		52.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	180.00		180.00		52.00	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	492'125.00	6'700.00	502'160.00	43'130.00	491'027.80	33'880.30
50	Altersversicherung	11'400.00	2'200.00	11'400.00	2'200.00	11'400.00	2'217.60
501	AHV-Zweigstelle	11'400.00	2'200.00	11'400.00	2'200.00	11'400.00	2'217.60
3900.00	Verrechneter Sachaufwand	1'400.00		1'400.00		1'400.00	
3940.00	Verrechneter Personalaufwand	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
4510.00	Beitrag kant. Ausgleichskasse		2'200.00		2'200.00		2'217.60
52	Krankenversicherung	63'930.00		73'820.00	2'280.00	68'740.90	192.40
520	Krankenversicherungen	63'930.00		73'820.00	2'280.00	68'740.90	192.40
3610.00	Beiträge an Kanton	63'930.00		71'420.00		68'456.00	
3650.00	Beiträge an Krankenkassen			2'400.00		284.90	
4360.00	Rückerstattungen				2'280.00		192.40

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
53	Sonstige Sozialversicherungen	221'840.00		217'700.00		188'175.00	
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	219'070.00		214'500.00		186'056.00	
3610.00	Beiträge an Kanton	219'070.00		214'500.00		186'056.00	
531	Familienausgleichskasse	2'770.00		3'200.00		2'119.00	
3610.00	Beiträge an Kanton	2'770.00		3'200.00		2'119.00	
57	Altersheime/Betagtenzentren				34'150.00		
570	Altersheime/Betagtenzentren				34'150.00		
4360.00	Rückerstattungen				34'150.00		
58	Fürsorge	194'955.00	4'500.00	199'240.00	4'500.00	222'711.90	31'470.30
580	Allgemeine Fürsorge	148'050.00		146'980.00		141'690.85	
3170.40	Repräsentationskosten	450.00		450.00		374.20	
3190.20	Mitgliederbeiträge	220.00		220.00		275.00	
3610.00	Beiträge an soz. Einrichtungen (SEG)	147'380.00		146'310.00		141'041.65	
581	Gesetzliche Fürsorge	21'405.00		26'510.00		59'923.90	29'886.30
3000.00	Besoldungen Behörden	4'340.00		4'320.00			
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	350.00		350.00			
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	90.00		90.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	675.00		450.00			
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter					3'955.15	
3510.00	Beiträge an Kanton	2'000.00		10'000.00		26'193.15	
3520.00	Beiträge an Zweckverband	6'450.00		6'300.00		5'993.55	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3660.00	Wirtschaftliche Sozialhilfe an Private	7'500.00		5'000.00		23'782.05	
4360.00	Rückerstattungen						24'656.45
4510.00	Kanton						5'229.85
582	Alimenteninkasso / Bevorschussung	5'200.00	4'500.00	5'200.00	4'500.00	1'840.35	1'584.00
3520.10	Beiträge an Gemeindeverbände	700.00		700.00			
3660.00	Alimentenzahlungen	4'500.00		4'500.00		1'840.35	
4360.00	Rückerstattungen		4'500.00		4'500.00		1'584.00
583	SoBZ der Regionen Hochdorf und Sursee	20'300.00		20'550.00		19'256.80	
3520.10	Beiträge an Gemeindeverbände	20'300.00		20'550.00		19'256.80	
6	VERKEHR	114'520.00	37'830.00	118'420.00	32'920.00	140'670.90	52'280.35
62	Gemeindestrassen	64'920.00	37'830.00	66'930.00	32'920.00	91'133.90	52'280.35
620	Gemeindestrassen, öffentliche	33'420.00	36'440.00	34'770.00	31'500.00	40'013.45	52'280.35
3010.00	Besoldungen	12'490.00		12'390.00		12'328.80	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	1'000.00		1'000.00		948.00	
3040.00	Pensionskasse	900.00		850.00		892.20	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	330.00		330.00		345.00	
3130.00	Verbrauchsmaterial	100.00		100.00			
3140.00	Baulicher Unterhalt	6'500.00		7'000.00		9'908.60	
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	2'200.00		2'200.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen					57.80	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	1'500.00		1'500.00		2'910.10	
3180.20	Porti					503.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	3'400.00		3'400.00		5'415.95	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	5'000.00		6'000.00		6'704.00	
4360.00	Rückerstattungen		2'540.00		2'550.00		2'961.35
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		4'000.00				20'800.00
4610.00	Kantonsbeiträge/Verkehrssteuern		29'900.00		28'950.00		28'519.00
621	Schneeräumung und Glatteisbekämpfung	26'200.00	1'390.00	26'860.00	1'420.00	47'367.00	
3010.00	Besoldungen	12'000.00		12'000.00		16'467.50	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	840.00		800.00		1'307.60	
3040.00	Pensionskasse	750.00		720.00		743.40	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	510.00		240.00		306.65	
3130.00	Verbrauchsmaterial	500.00		500.00		6'291.90	
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	500.00		500.00		1'446.20	
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	8'000.00		8'000.00		17'837.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	100.00		100.00			
3510.00	Beiträge an Kanton	3'000.00		4'000.00		2'966.75	
4360.00	Rückerstattungen		690.00		720.00		
4510.00	Kanton		500.00		500.00		
4690.00	Beiträge von Privaten (Legate, Schenkungen)		200.00		200.00		
622	Strassenbeleuchtung	5'300.00		5'300.00		3'753.45	
3120.10	Energie	5'300.00		5'300.00		3'753.45	
65	Regionalverkehr	49'600.00		51'490.00		49'537.00	
650	Regionalverkehr	49'600.00		51'490.00		49'537.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	300.00		300.00		300.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3610.00	Beiträge an Tarifverbund	49'300.00		51'190.00		48'437.00	
3640.00	Beiträge an reg. Busbetrieb					800.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	197'760.00	182'780.00	225'190.00	207'150.00	284'840.47	268'003.67
71	Abwasserbeseitigung	144'300.00	144'300.00	175'600.00	175'600.00	225'033.82	225'033.82
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	144'300.00	144'300.00	175'600.00	175'600.00	225'033.82	225'033.82
3010.00	Besoldungen	10'890.00		7'200.00		6'598.80	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	870.00		580.00		526.80	
3040.00	Pensionskasse	920.00		610.00		554.40	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	230.00		150.00		52.20	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen					282.25	
3120.10	Energie	1'300.00		1'300.00		1'141.80	
3140.00	Baulicher Unterhalt	27'000.00		27'000.00		32'896.35	
3170.00	Reisekosten und Spesen	500.00		330.00			
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	29'000.00		29'000.00		47'751.60	
3180.20	Porti	200.00		100.00		188.00	
3180.30	Telefone	1'300.00		1'300.00		1'223.30	
3180.90	Mehrwertsteuer Pauschalaufwand					6'519.02	
3190.00	Übriger Sachaufwand	6'220.00		7'500.00		6'491.00	
3320.00	Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen			50'000.00			
3520.10	Betriebskostenbeitrag an ARA	33'900.00		30'810.00		32'592.10	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierungen	13'970.00		19'720.00		85'216.20	
3900.00	Verrechneter Sachaufwand	3'000.00				1'000.00	
3940.00	Verrechneter Personalaufwand	15'000.00				2'000.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4340.00	Abwassergebühren		142'800.00		125'000.00		141'426.87
4360.00	Rückerstattungen						52.95
4840.00	Entnahmen aus Spezialfonds				50'000.00		83'363.00
4960.00	Verrechnete Zinsen		1'500.00		600.00		191.00
72	Abfallbeseitigung	32'700.00	32'700.00	26'230.00	26'230.00	38'418.70	38'418.70
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	32'700.00	32'700.00	26'230.00	26'230.00	38'418.70	38'418.70
3010.00	Besoldungen	15'570.00		15'570.00		15'824.35	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	1'250.00		1'250.00		1'159.50	
3040.00	Pensionskasse	1'040.00		1'040.00		1'113.60	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	410.00		410.00		366.00	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen					282.25	
3130.00	Verbrauchsmaterial					698.55	
3160.10	Mieten, Benützungskosten Anlagen	1'000.00		1'000.00		800.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	200.00		140.00		279.65	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	5'500.00		5'500.00		8'008.40	
3180.20	Porti	420.00		420.00		312.40	
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'150.00		800.00		764.00	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern	100.00		100.00		110.00	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierungen	60.00					
3900.00	Verrechneter Sachaufwand	1'000.00				3'700.00	
3940.00	Verrechneter Personalaufwand	5'000.00				5'000.00	
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen						65.00
4340.10	Kehrichtabfuhrgebühren		28'700.00		19'500.00		19'110.00
4360.00	Rückerstattungen		4'000.00		4'000.00		3'554.35

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4800.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen				2'630.00		15'674.90
4960.00	Verrechnete Zinsen				100.00		14.45
74	Friedhof und Bestattung	5'000.00		8'000.00		6'963.05	
740	Bestattungswesen	5'000.00		8'000.00		6'963.05	
3520.00	Beiträge an Gemeinde Büron	5'000.00		8'000.00		6'963.05	
75	Gewässerverbauungen		5'000.00		5'000.00		4'000.00
750	Gewässerverbauungen		5'000.00		5'000.00		4'000.00
4360.00	Rückerstattungen		5'000.00		5'000.00		4'000.00
78	Übriger Umweltschutz	9'110.00	780.00	9'050.00	320.00	8'639.00	551.15
780	Übriger Umweltschutz	9'110.00	780.00	9'050.00	320.00	8'639.00	551.15
3010.00	Besoldungen	4'160.00		4'130.00		4'394.80	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	360.00		330.00		314.30	
3040.00	Pensionskasse	300.00		300.00		298.20	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	90.00		90.00		114.00	
3520.10	Beiträge an Kadaversammelstelle	4'200.00		4'200.00		3'517.70	
4360.00	Rückerstattungen		280.00		120.00		381.50
4600.00	Bundeserträge		500.00		200.00		169.65
79	Raumordnung	6'650.00		6'310.00		5'785.90	
790	Raumordnung	6'650.00		6'310.00		5'785.90	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	500.00		500.00			

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.20	Mitgliederbeiträge	500.00		500.00		500.00	
3520.10	Beiträge an Entwicklungsträger Sursee-Mittelland	5'650.00		5'310.00		5'285.90	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	36'570.00	47'890.00	44'370.00	49'340.00	24'064.15	40'553.90
80	Landwirtschaft	4'780.00	800.00	14'150.00	4'750.00	5'067.55	
800	Landwirtschaft	4'780.00	800.00	14'150.00	4'750.00	5'067.55	
3010.00	Besoldungen	1'000.00		1'000.00		610.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen					30.10	
3510.00	Beiträge an Kanton	3'000.00		4'500.00		3'672.45	
3520.00	Beiträge an Gemeinden			7'900.00			
3610.00	Beiträge an kant. Tierseuchenkasse	780.00		750.00		755.00	
4360.00	Rückerstattungen		800.00		4'750.00		
82	Jagd / Fischerei	7'960.00	11'140.00	7'960.00	11'140.00	7'716.85	11'313.65
820	Jagd / Fischerei	7'960.00	11'140.00	7'960.00	11'140.00	7'716.85	11'313.65
3510.00	Beiträge an Kanton	4'380.00		4'380.00		4'377.55	
3520.00	Beiträge an Gemeinden	1'630.00		1'630.00		1'625.60	
3620.10	Beiträge an Forstwirtschaft	1'450.00		1'450.00		1'433.70	
3660.00	Beiträge an private Haushalte	500.00		500.00		280.00	
4340.00	Jagdpachtgebühr		10'420.00		10'420.00		10'415.55
4360.00	Rückerstattungen						175.00
4520.00	Jagdpachtanteile von Gemeinden		720.00		720.00		723.10
83	Tourismus	11'700.00		10'000.00		9'028.80	15.00

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
830	Kommunale Werbung	11'700.00		10'000.00		9'028.80	15.00
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	11'700.00		10'000.00		9'028.80	
4360.00	Rückerstattungen						15.00
84	Industrie, Gewerbe, Handel	780.00		760.00		827.20	
840	Industrie, Gewerbe, Handel	780.00		760.00		827.20	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	780.00		760.00		827.20	
86	Energie	11'350.00	35'950.00	11'500.00	33'450.00	1'423.75	29'225.25
860	Energie	11'350.00	35'950.00	11'500.00	33'450.00	1'423.75	29'225.25
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	10'850.00		11'000.00		823.75	
3190.20	Mitgliederbeiträge	500.00		500.00		600.00	
4100.00	Konzessionsgebühren		28'950.00		28'450.00		29'225.25
4360.00	Rückerstattungen		7'000.00		5'000.00		
9	FINANZEN UND STEUERN	237'270.00	2'622'180.00	260'460.00	2'503'440.00	142'341.07	2'273'506.99
90	Steuern	13'930.00	1'763'400.00	20'860.00	1'805'750.00	8'233.30	1'499'168.40
900	Gemeindesteuern	13'730.00	1'636'500.00	20'660.00	1'663'900.00	7'836.15	1'315'908.55
3290.10	Vergütungszinsen	3'570.00		6'000.00		4'336.90	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern	10'000.00		14'500.00		3'329.70	
3400.00	Einnahmenanteile an andere Gemeinden	160.00		160.00		169.55	
4000.10	Gemeindesteuern Ertrag laufendes Jahr		1'490'000.00		1'460'700.00		1'192'255.35
4000.16	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen		42'000.00		42'000.00		12'618.50
4000.20	Nachträge früherer Jahre		75'000.00		127'500.00		91'786.20

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4000.30	Quellensteuern		21'500.00		21'000.00		14'105.75
4000.40	Nachsteuern und Steuerstrafen		2'000.00		2'000.00		
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		2'500.00		7'200.00		1'792.75
4370.00	Bussen		3'500.00		3'500.00		3'350.00
901	Andere Steuern	200.00	126'900.00	200.00	141'850.00	397.15	183'259.85
3290.10	Vergütungszinsen					181.65	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern	200.00		200.00		215.50	
4020.01	Personalsteuern		10'000.00		9'500.00		9'800.00
4020.02	Liegenschaftssteuern				26'500.00		27'372.70
4030.01	Grundstückgewinnsteuern		55'000.00		35'000.00		69'032.65
4040.00	Handänderungssteuern		55'000.00		63'750.00		55'110.00
4050.01	Erbschaftssteuern		3'000.00		3'000.00		17'884.85
4060.01	Hundesteuern		3'700.00		3'900.00		3'840.00
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		200.00		200.00		219.65
92	Finanzausgleich		676'660.00		611'150.00		637'376.00
920	Finanzausgleich		676'660.00		611'150.00		637'376.00
4440.10	Ressourcenausgleich		314'570.00		253'380.00		311'571.00
4440.20	Lastenausgleich		362'090.00		357'770.00		325'805.00
94	Vermögens- und Schuldenverwaltung	49'770.00	178'420.00	36'750.00	23'540.00	31'756.57	105'964.51
940	Kapital- / Zinsendienst	41'470.00	145'100.00	28'700.00	100.00	22'825.07	73'679.51
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	400.00		400.00		339.30	
3210.00	Kurzfristige Schuldzinsen	100.00		1'250.00		1'327.12	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3220.00	Mittel- und langfristige Schuldzinsen	39'470.00		26'350.00		20'910.40	
3960.00	Verrechnete Zinsen	1'500.00		700.00		248.25	
4200.00	Bankkontokorrente		100.00		100.00		161.51
4220.00	Aktivzinsen Darlehen		5'000.00				
4240.00	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens		140'000.00				73'518.00
941	Liegenschaften (Finanzvermögens)	8'300.00	33'320.00	8'050.00	23'440.00	8'931.50	32'285.00
3120.00	Wasser	500.00		250.00			
3120.10	Energie					94.10	
3140.00	Baulicher Unterhalt					272.00	
3160.01	Wohnrechtsentschädigung	7'500.00		7'500.00		7'500.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	300.00		300.00		1'065.40	
4230.00	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		18'820.00		13'440.00		
4270.00	Liegenschaftsertrag						13'440.00
4360.00	Rückerstattungen						845.00
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		14'500.00		10'000.00		18'000.00
99	Nicht aufgeteilte Posten	173'570.00	3'700.00	202'850.00	63'000.00	102'351.20	30'998.08
990	Abschreibungen	173'570.00	3'700.00	202'850.00		102'351.20	6'216.15
3310.00	Verwaltungsvermögen ordentliche Abschreibungen	173'570.00		139'850.00		96'135.05	
3321.00	Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung Reserven			63'000.00		6'216.15	
4970.00	Verrechnete Abschreibungen		3'700.00				6'216.15
994	Spezialfonds				63'000.00		
4840.00	Entnahmen aus Spezialfonds				63'000.00		

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
999	Abschluss						24'781.93
4890.00	Aufwandüberschuss						24'781.93
		3'467'800.00	3'607'800.00	3'493'405.00	3'483'020.00	3'493'123.61	3'493'123.61
	Gesamtergebnis	140'000.00		10'385.00			
		3'607'800.00	3'607'800.00	3'493'405.00	3'493'405.00	3'493'123.61	3'493'123.61

Artengliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	3'467'800.00		3'493'405.00		3'493'123.61	
30	Personalaufwand	1'195'055.00		1'178'605.00		1'201'104.75	
300	Behörden, Kommissionen	107'890.00		111'810.00		109'253.30	
3000.00	Besoldungen Behörden	95'100.00		99'620.00		95'758.80	
3000.01	Besoldungen Kommissionen	7'850.00		6'250.00		4'792.50	
3000.10	Sitzungsgelder Behörden	200.00		200.00		200.00	
3000.11	Sitzungsgelder Kommissionen	4'000.00		5'000.00		6'900.00	
3000.30	Konferenzen, Tagungen	740.00		740.00		1'602.00	
301	Verwaltungs- und Betriebspersonal	330'510.00		313'150.00		319'437.90	
3010.00	Besoldungen	330'510.00		313'150.00		319'437.90	
302	Lehrkräfte	562'000.00		562'000.00		584'087.25	
3020.00	Besoldungen Lehrkräfte	562'000.00		562'000.00		584'087.25	
303	Sozialversicherungsbeiträge	79'275.00		78'265.00		76'841.30	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	79'275.00		78'265.00		76'841.30	
304	Personalversicherungsbeiträge	86'770.00		85'440.00		85'965.50	
3040.00	Pensionskasse	86'770.00		85'440.00		85'965.50	
305	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	17'170.00		16'590.00		9'765.75	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	17'170.00		16'590.00		9'765.75	
308	Entschädigungen für Temporäre Arbeitskräfte	1'500.00		1'500.00		3'385.90	
3080.00	Temporäre Arbeitskräfte	1'500.00		1'500.00		3'385.90	

Artengliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
309	Übriger Personalaufwand	9'940.00		9'850.00		12'367.85	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	4'790.00		4'700.00		7'200.00	
3090.20	Übriger Personalaufwand	5'150.00		5'150.00		5'167.85	
31	Sachaufwand	398'785.00		376'780.00		446'626.29	
310	Büromaterialien und Drucksachen	39'320.00		39'090.00		38'003.40	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	34'320.00		34'090.00		17'774.00	
3100.40	Lehrmittel	5'000.00		5'000.00			
3100.41	Schulmaterial					20'229.40	
311	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	6'670.00		2'970.00		3'578.45	
3110.00	Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	6'670.00		2'970.00		3'578.45	
312	Wasser, Energie, Heizmaterial	48'400.00		51'525.00		54'081.25	
3120.00	Wasser	4'700.00		4'900.00		5'290.35	
3120.10	Energie	17'200.00		15'800.00		18'578.90	
3120.20	Heizmaterial	26'500.00		30'825.00		30'212.00	
313	Verbrauchsmaterialien	14'790.00		13'790.00		20'564.15	
3130.00	Verbrauchsmaterial	14'790.00		13'790.00		20'564.15	
314	Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	39'710.00		40'200.00		58'745.40	
3140.00	Baulicher Unterhalt	39'710.00		40'200.00		58'745.40	
315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	3'300.00		3'300.00		4'664.80	

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	3'300.00		3'300.00		4'664.80	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	65'800.00		46'700.00		62'598.95	
3160.01 Wohnrechtsentschädigung	7'500.00		7'500.00		7'500.00	
3160.10 Mieten, Benützungskosten Anlagen	46'100.00		27'000.00		35'885.95	
3160.90 Übrige Mieten und Benützungskosten	12'200.00		12'200.00		19'213.00	
317 Spesenentschädigungen	14'815.00		11'650.00		12'421.90	
3170.00 Reisekosten und Spesen	10'565.00		7'400.00		7'999.10	
3170.40 Repräsentationskosten	2'250.00		2'250.00		2'822.80	
3170.50 Schulreisen und Lager	2'000.00		2'000.00		1'600.00	
318 Dienstleistungen und Honorare Dritter	153'210.00		153'865.00		178'339.44	
3180.00 Dienstleistungen und Honorare Dritter	104'700.00		105'545.00		123'078.80	
3180.01 Transporte	15'920.00		16'970.00		15'004.70	
3180.10 Sach- und Haftpflichtversicherungen	14'910.00		14'720.00		13'954.20	
3180.20 Porti	7'270.00		6'620.00		7'875.92	
3180.30 Telefone	4'660.00		4'210.00		4'083.60	
3180.40 Gebühren, Bewilligungen	4'250.00		4'300.00		6'225.85	
3180.50 EDV Unterstützung / Wartung	1'500.00		1'500.00		1'597.35	
3180.90 Mehrwertsteuer Pauschal Aufwand					6'519.02	
319 Übriger Sachaufwand	12'770.00		13'690.00		13'628.55	
3190.00 Übriger Sachaufwand	9'210.00		10'080.00		9'982.85	
3190.10 Verbandsbeiträge	350.00		350.00		395.45	
3190.20 Mitgliederbeiträge	3'210.00		3'260.00		3'250.25	

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
32 Passivzinsen	43'140.00		33'600.00		26'756.07	
321 Kurzfristige Schulden	100.00		1'250.00		1'327.12	
3210.00 Kurzfristige Schuldzinsen	100.00		1'250.00		1'327.12	
322 Mittel- und langfristige Schulden	39'470.00		26'350.00		20'910.40	
3220.00 Mittel- und langfristige Schuldzinsen	39'470.00		26'350.00		20'910.40	
329 Übrige Passivzinsen	3'570.00		6'000.00		4'518.55	
3290.10 Vergütungszinsen	3'570.00		6'000.00		4'518.55	
33 Abschreibungen	184'000.00		267'780.00		106'108.45	
330 Finanzvermögen	10'430.00		14'930.00		3'757.25	
3300.00 Abschreibungen Gebühren/Steuern	10'430.00		14'930.00		3'757.25	
331 Verwaltungsvermögen ordentliche Abschreibungen	173'570.00		139'850.00		96'135.05	
3310.00 Verwaltungsvermögen ordentliche Abschreibungen	173'570.00		139'850.00		96'135.05	
332 Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen			113'000.00		6'216.15	
3320.00 Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen			50'000.00			
3321.00 Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung Reserven			63'000.00		6'216.15	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	160.00		160.00		169.55	
340 Einnahmenanteile an andere Gemeinden	160.00		160.00		169.55	
3400.00 Einnahmenanteile an andere Gemeinden	160.00		160.00		169.55	

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	864'540.00		898'140.00		913'281.20	
351 Kanton	72'380.00		67'880.00		109'709.90	
3510.00 Beiträge an Kanton	72'380.00		67'880.00		109'709.90	
352 Gemeinden und Gemeindeverbände	792'160.00		830'260.00		803'571.30	
3520.00 Beiträge an Gemeinden	608'470.00		655'930.00		605'122.00	
3520.10 Beiträge an Gemeindeverbände	177'330.00		168'030.00		192'687.10	
3520.20 Regionales Zivilstandsamt	6'360.00		6'300.00		5'762.20	
36 Eigene Beiträge	727'400.00		706'520.00		676'496.70	
361 Kanton	573'730.00		573'270.00		528'530.65	
3610.00 Beiträge an Kanton	573'730.00		573'270.00		528'530.65	
362 Gemeinden und Gemeindeverbände	109'450.00		94'450.00		97'551.30	
3620.10 Beiträge an Gemeindeverbände	109'450.00		94'450.00		97'551.30	
364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen					800.00	
3640.00 Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen					800.00	
365 Private Institutionen	29'990.00		27'810.00		22'722.35	
3650.00 Beiträge an private Institutionen	14'490.00		17'310.00		16'008.10	
3650.10 Restfinanzierung Spitex	9'000.00		4'000.00		4'863.90	
3650.30 Beiträge an Gemeinden/Spitex	6'500.00		6'500.00		1'850.35	
366 Private Haushalte	14'230.00		10'990.00		26'892.40	
3660.00 Beiträge an private Haushalte	14'230.00		10'990.00		26'892.40	

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
38 Einlagen	14'120.00		19'720.00		85'216.20	
380 Spezialfinanzierungen	14'120.00		19'720.00		85'216.20	
3800.00 Einlage in Spezialfinanzierungen	14'120.00		19'720.00		85'216.20	
39 Interne Verrechnungen	40'600.00		12'100.00		37'364.40	
390 Verrechneter Sachaufwand	5'400.00		1'400.00		6'100.00	
3900.00 Verrechneter Sachaufwand	5'400.00		1'400.00		6'100.00	
394 Verrechneter Personalaufwand	30'000.00		10'000.00		24'800.00	
3940.00 Verrechneter Personalaufwand	30'000.00		10'000.00		24'800.00	
396 Verrechnete Zinsen	1'500.00		700.00		248.25	
3960.00 Verrechnete Zinsen	1'500.00		700.00		248.25	
397 Verrechnete Abschreibungen	3'700.00				6'216.15	
3970.00 Verrechnete Abschreibungen	3'700.00				6'216.15	
4 Ertrag		3'607'800.00		3'483'020.00		3'493'123.61
40 Steuern		1'757'200.00		1'794'850.00		1'493'806.00
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		1'630'500.00		1'653'200.00		1'310'765.80
4000.10 Gemeindesteuern Ertrag laufendes Jahr		1'490'000.00		1'460'700.00		1'192'255.35
4000.16 Sondersteuern auf Kapitalabfindungen		42'000.00		42'000.00		12'618.50
4000.20 Nachträge früherer Jahre		75'000.00		127'500.00		91'786.20
4000.30 Quellensteuern		21'500.00		21'000.00		14'105.75
4000.40 Nachsteuern und Steuerstrafen		2'000.00		2'000.00		

Artengliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
402	Sondersteuern		10'000.00		36'000.00		37'172.70
4020.01	Personalsteuern		10'000.00		9'500.00		9'800.00
4020.02	Liegenschaftssteuern				26'500.00		27'372.70
403	Vermögensgewinnsteuern		55'000.00		35'000.00		69'032.65
4030.01	Grundstückgewinnsteuern		55'000.00		35'000.00		69'032.65
404	Handänderungssteuern		55'000.00		63'750.00		55'110.00
4040.00	Handänderungssteuern		55'000.00		63'750.00		55'110.00
405	Erbschaftssteuern		3'000.00		3'000.00		17'884.85
4050.01	Erschaftssteuern		3'000.00		3'000.00		17'884.85
406	Besitz- und Aufwandsteuern		3'700.00		3'900.00		3'840.00
4060.01	Hundesteuern		3'700.00		3'900.00		3'840.00
41	Regalien und Konzessionen		28'950.00		28'450.00		29'225.25
410	Konzessionsgebühren		28'950.00		28'450.00		29'225.25
4100.00	Konzessionsgebühren		28'950.00		28'450.00		29'225.25
42	Vermögenserträge		166'620.00		21'660.00		89'851.91
420	Bankkontokorrente		100.00		100.00		161.51
4200.00	Bankkontokorrente		100.00		100.00		161.51
421	Guthaben		2'700.00		7'400.00		2'012.40
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		2'700.00		7'400.00		2'012.40

Artengliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
422	Anlagen des Finanzvermögens (ohne Liegenschaften)		5'000.00				
4220.00	Anlagen des Finanzvermögens		5'000.00				
423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens		18'820.00		13'440.00		
4230.00	Liegenschaftserträge		18'820.00		13'440.00		
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens		140'000.00				73'518.00
4240.00	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens (ohne Liegenschaften)		140'000.00				73'518.00
427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens				720.00		14'160.00
4270.00	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens				720.00		14'160.00
43	Entgelte		453'270.00		438'860.00		618'603.62
430	Ersatzabgaben		41'000.00		39'500.00		42'444.25
4300.00	Feuerwehrrpflichtersatz		41'000.00		39'500.00		42'444.25
431	Gebühren für Amtshandlungen		60'000.00		63'500.00		52'281.25
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		60'000.00		63'500.00		52'281.25
434	Andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen		193'920.00		166'920.00		183'272.12
4340.00	Benützungsgebühren		165'220.00		147'420.00		164'162.12
4340.10	Dienstleistungen		28'700.00		19'500.00		19'110.00
435	Verkaufserlöse		500.00		500.00		500.50
4350.00	Verkaufserlöse		500.00		500.00		500.50

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
436 Rückerstattungen		108'100.00		132'940.00		143'295.50
4360.00 Rückerstattungen		108'100.00		132'940.00		143'295.50
437 Bussen		3'500.00		3'500.00		3'350.00
4370.00 Bussen		3'500.00		3'500.00		3'350.00
438 Eigenleistungen für Investitionen		46'250.00		32'000.00		193'460.00
4380.00 Eigenleistungen für Investitionen		46'250.00		32'000.00		193'460.00
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		676'660.00		611'150.00		637'376.00
444 Kantonsbeiträge		676'660.00		611'150.00		637'376.00
4440.10 Ressourcenausgleich		314'570.00		253'380.00		311'571.00
4440.20 Lastenausgleich		362'090.00		357'770.00		325'805.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		30'360.00		28'400.00		31'664.50
451 Kanton		10'140.00		9'320.00		17'775.80
4510.00 Kanton		10'140.00		9'320.00		17'775.80
452 Gemeinden und Gemeindeverbände		20'220.00		19'080.00		13'888.70
4520.00 Gemeinden und Gemeindeverbände		20'220.00		19'080.00		13'888.70
46 Beiträge für eigene Rechnung		449'730.00		430'950.00		412'491.45
460 Bund		500.00		200.00		169.65
4600.00 Bundeserträge		500.00		200.00		169.65
461 Kanton		449'030.00		430'550.00		412'321.80

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4610.00 Kantonsbeiträge		449'030.00		430'550.00		412'321.80
469 Übrige Beiträge		200.00		200.00		
4690.00 Beiträge von Privaten (Legate, Schenkungen)		200.00		200.00		
48 Entnahmen		4'410.00		116'600.00		142'740.48
480 Spezialfinanzierungen				2'630.00		23'012.45
4800.00 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen				2'630.00		23'012.45
484 Spezialfonds		4'410.00		113'970.00		94'946.10
4840.00 Entnahmen aus Spezialfonds		4'410.00		113'970.00		94'946.10
489 Aufwandüberschuss						24'781.93
4890.00 Aufwandüberschuss						24'781.93
49 Interne Verrechnungen		40'600.00		12'100.00		37'364.40
490 Verrechneter Sachaufwand		5'400.00		1'400.00		6'100.00
4900.00 Verrechneter Sachaufwand		5'400.00		1'400.00		6'100.00
494 Verrechneter Personalaufwand		30'000.00		10'000.00		24'800.00
4940.00 Verrechneter Personalaufwand		30'000.00		10'000.00		24'800.00
496 Verrechnete Zinsen		1'500.00		700.00		248.25
4960.00 Verrechnete Zinsen		1'500.00		700.00		248.25
497 Verrechnete Abschreibungen		3'700.00				6'216.15
4970.00 Verrechnete Abschreibungen		3'700.00				6'216.15
	3'467'800.00	3'607'800.00	3'493'405.00	3'483'020.00	3'493'123.61	3'493'123.61

Artengliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamtergebnis	140'000.00			10'385.00		
	3'607'800.00	3'607'800.00	3'493'405.00	3'493'405.00	3'493'123.61	3'493'123.61

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	100'000.00		600'000.00		165'599.45	490.00
09	Nicht aufteilbare Aufgaben	100'000.00		600'000.00		165'599.45	490.00
090	Verwaltungsräume	100'000.00		600'000.00		165'599.45	490.00
5000.00	Grundstücke					152'599.45	
5030.00	Hochbauten	100'000.00		600'000.00		13'000.00	
6000.00	Grundstücke						490.00
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT			45'000.00		50'000.00	
14	Feuerwehr			45'000.00		50'000.00	
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)			45'000.00		50'000.00	
5060.20	Fahrzeuge			45'000.00		50'000.00	
2	BILDUNG	30'000.00				1'000'255.95	
21	Volksschule	30'000.00				1'000'255.95	
217	Schulliegenschaften	30'000.00				1'000'255.95	
5010.00	Tiefbauten	30'000.00					
5030.00	Hochbauten					1'000'255.95	
4	GESUNDHEIT						10'359.65
41	Kranken- und Pflegeheime						10'359.65
410	Pflegefinanzierung						10'359.65

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6420.00	Gemeinden						10'359.65
6	VERKEHR	154'500.00		68'000.00	18'000.00	33'270.05	
62	Gemeindestrassen			60'000.00	18'000.00	24'184.05	
620	Gemeindestrassen, öffentliche			60'000.00	18'000.00	24'184.05	
5010.00	Tiefbauten			60'000.00		24'184.05	
6120.00	Perimeterbeiträge				18'000.00		
63	Güterstrassen	144'000.00					
630	Güterstrassen (Private)	144'000.00					
5010.00	Tiefbauten	144'000.00					
65	Regionalverkehr	10'500.00		8'000.00		9'086.00	
650	Regionalverkehr	10'500.00		8'000.00		9'086.00	
5010.00	Tiefbauten	10'500.00		8'000.00		9'086.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	35'000.00	50'000.00	78'000.00	50'000.00	58'946.45	87'683.00
71	Abwasserbeseitigung		50'000.00	63'000.00	50'000.00		83'363.00
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		50'000.00	63'000.00	50'000.00		83'363.00
5010.00	Tiefbauten			63'000.00			
6100.00	Anschlussgebühren		50'000.00		50'000.00		83'363.00
79	Raumordnung	35'000.00		15'000.00		58'946.45	4'320.00

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
790	Raumordnung	35'000.00		15'000.00		58'946.45	4'320.00
5810.00	Planungen	35'000.00		15'000.00		58'946.45	
6690.00	Übrige						4'320.00
9	FINANZEN UND STEUERN					98'532.65	1'308'071.90
99	Nicht aufgeteilte Posten					98'532.65	1'308'071.90
999	Abschluss					98'532.65	1'308'071.90
5900.00	Passivierung der Einnahmen					15'169.65	
5940.00	Einlagen in Spezialfonds					83'363.00	
6900.00	Aktivierung der Ausgaben						1'308'071.90
		319'500.00	50'000.00	791'000.00	68'000.00	1'406'604.55	1'406'604.55
	Nettoinvestition		269'500.00		723'000.00		
		319'500.00	319'500.00	791'000.00	791'000.00	1'406'604.55	1'406'604.55

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Voranschlag)

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-kredit	voraus. beansp. bis 31.12.14	Voranschlag 2015		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.15	verfügbar ab 01.01.16	
090 5030	Verwaltungsräume STWE Dorfzentrum (Kanzlei)	17.12.12	950'000.00	1'150'000.00	100'000.00		1'250'000.00	0.00	Mehraufwand weitgehend gebunden kein Zusatzkredit notwendig
217 5010 5030	Schulliegenschaften Treppe Schulhaus Schulraumerweiterung	11.12.14 31.05.12	30'000.00 1'600'000.00	1'690'000.00	30'000.00		30'000.00 1'690'000.00	0.00	kein Sonderkredit Abrechnung Frühling 2015
630 5010	Güterstrassen Sanierung Güterstrassen	11.12.14	180'000.00		144'000.00		144'000.00	36'000.00	
650 5010	Regionalverkehr Investitionen Verkehrsverbund	11.12.14	10'500.00		10'500.00		10'500.00	0.00	kein Sonderkredit
715 6100	Abwasserbeseitigung Anschlussgeb. Kanalisation	11.12.14				50'000.00			
790 5810	Raumordnung Ortsplanung (Teilrevision 2011)	11.12.14	35'000.00		35'000.00		0.00	0.00	kein Sonderkredit
999 5900 6900	Abschluss Passivierung der Einnahmen Aktivierung der Ausgaben						319'500.00 269'500.00 319'500.00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)						369'500.00	369'500.00	

Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite (Voranschlag)

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-kredit	voraus. beansp. bis 31.12.14	Voranschlag 2015		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.15	verfügbar ab 01.01.16	
102 1023.06	Anlagen Dorfplatz	17.12.12	180'000.00	80'000.00	100'000.00	0.00	180'000.00	0.00	Abrechnung Frühling 2016

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Voranschlag

Der Gemeinderat hat den Voranschlag für das Jahr 2015 erstellt und beantragt Folgendes:

- 3.1 Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 140'000.00 sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 269'500.00 seien zu genehmigen.
- 3.2 Der Steuerfuss 2015 sei auf 1.75 Einheiten festzusetzen (wie bisher).
- 3.3 Der Kontrollbericht des Regierungstatthalters zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Der Regierungstatthalter des Amtes Sursee hat geprüft, ob der Voranschlag und das Jahresprogramm 2014 sowie der Finanz- und Aufgabenplan mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Er hat gemäss Bericht vom 28. Mai 2014 **keine aufsichtsrechtlich erheblichen Mängel** festgestellt (§ 106 Gemeindegesetz)."

Verfügung

Der Voranschlag wird der Controlling-Kommission Schlierbach zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

3.4 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission Schlierbach zum Voranschlag 2015

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) 2015 der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommis-sionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.75 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 140'000.00 zu ge-nehmigen.

6231 Schlierbach, 5. November 2014

Controlling-Kommission Schlierbach

Der Präsident
sig. Flavio Thürig

Die Mitglieder
sig. Kurt Schmid
sig. Walter Nägeli

Antrag des Gemeinderates

3.4 Vom Bericht der Controlling-Kommission Schlierbach zum Voranschlag 2015 ist zustimmend Kennt-nis zu nehmen.

Traktandum 4:

Bestimmung einer externen Revisionsstelle für das Jahr 2015

Seit dem 1. Januar 2012 werden die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonderkredite von einer externen Revisionsstelle geprüft. Zusätzlich ist eine Controlling-Kommission eingesetzt, welche den politischen Kreislauf begleitet und als Bindeglied zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat agiert.

Die neue Organisation hat sich bewährt. Die Rückmeldungen der Controlling-Kommission sind ebenfalls positiv.

Gemäss Artikel 5 der Gemeindeordnung wird die externe Revisionsstelle jährlich bestimmt. Gemäss Artikel 18 erfolgt dies durch die Gemeindeversammlung.

Für das Jahr 2014 wurde der Auftrag an die Firma Truvag AG, Sursee, erteilt. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit soll deshalb fortgeführt werden.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindegeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Für das Jahr 2015 ist die Firma Truvag AG, Sursee, als externe Revisionsstelle zu bestimmen.

Traktandum 5:

Rückforderung von Investitionsbeiträgen beim Betagtenzentrum Lindenrain, Triengen

Mit dem Übergang zur Neuen Pflegefinanzierung müssen die Taxen der Heime aufgrund der Vollkosten berechnet werden. Darin enthalten sind auch die Kapitalkosten. Die Heime sind bei den Gemeinden jedoch noch nicht ganz abgeschrieben. Es ist grundsätzlich nicht korrekt, dass die Kapitalkosten seit 2011 den Heimbewohnern verrechnet werden, obwohl auf der anderen Seite immer noch Abschreibungskosten in der Gemeinderechnung anfallen. Sachlich ist es deshalb richtig, wenn die Heime die noch nicht abgeschriebenen Kosten an die Trägergemeinden zurückzahlen. Einige Gemeindeverbände haben dies bereits gemacht, z.B. Reiden, Hitzkirch oder Schüpfheim und auch bei den gemeindeeigenen Heimen werden die Abschreibungen überall voll durch die Taxen gedeckt.

Der Gemeindeverband Seeblick Sursee, bei dem die Gemeinde Schlierbach ebenfalls Mitglied ist, hat eine entsprechende Rückvergütung bereits beschlossen und zahlt als Kompromisslösung 50 % der Restwerte an die Gemeinden zurück.

Mit der Verbandsleitung des Betagtenzentrums Lindenrain wurde ein gleichlautender Kompromiss ausgehandelt, also 50 % des Restwertes per 01.01.2011. Dies macht für unsere Gemeinde einen Betrag von Fr. 32'640.00 aus. Dieser Betrag ist zweckgebunden für die Pflegefinanzierung zu verwenden. Alle drei Verbandsgemeinden unterbreiten ihren Stimmberechtigten den gleichen Vorschlag und den gleichen Botschaftstext.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, auf die Rückforderung der anderen Hälfte zu verzichten, dies nicht zuletzt auch in Anbetracht der anstehenden Investitionen des Heimes.

Die Rückforderung hat keine Auswirkungen auf die Heimbewohner. Diese bezahlen weiterhin die gleichen Taxen, da deren Berechnung auf den Vollkosten basiert.

Der Gemeinderat Schlierbach hat bereits anlässlich der Gemeindeversammlung im Dezember 2013 über die Sachlage informiert. Die Gemeindeversammlung hat damals dem Vorgehen zugestimmt. Aufgrund vertiefter Abklärungen wurde aber festgestellt, dass für eine korrekte Rechtsgrundlage ein separater Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig ist. Aufgrund dieses Beschlusses ist es der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes möglich, einen entsprechenden Kredit zu beschliessen.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Rückzahlung von 50 % des kalkulatorischen Restwerts des Investitionsbeitrags an das Betagtenzentrum Lindenrain, Triengen, im Betrag von Fr. 32'640.00.

Teilrevision der Gemeindeordnung; Einführung einer Schuldenbremse

Ausgangslage

2001 beschloss das Schweizer Stimmvolk deutlich die Einführung einer Schuldenbremse. Ziel dieser Massnahme war und ist es, den Haushalt des Staates mittelfristig ausgeglichen zu gestalten und damit einen Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Die Schweiz war der erste Staat, der eine entsprechende Regel institutionalisierte und in seiner Verfassung festschrieb. Seither sind viele Staaten, aber auch Kantone und Gemeinden gefolgt.

Mit zunehmender Verschuldung beraubt sich ein Gemeinwesen in mehrfacher Hinsicht seiner Freiräume. Einerseits verursachen hohe Schulden hohe Zinszahlungen, die durch Steuern finanziert werden müssen. In der aktuellen Zinssituation ist dieses Problem zwar kaum akut. Sollten jedoch die Zinsen in der Zukunft wieder ansteigen, belasten hohe Schulden den Finanzhaushalt der Gemeinwesen schwer. Andererseits müssen Schulden in Zukunft auch wieder einmal zurückgezahlt werden. Diese notwendigen Rückzahlungen belasten den Finanzierungshaushalt einer Gemeinde ebenfalls. Wartet man mit der Rückzahlung der Schulden zu lange, müssen die Schulden gar von einer nächsten Generation zurückgezahlt werden. Mit einer hohen Neuverschuldung ohne entsprechende Rückzahlungen droht eine Generation den Handlungsspielraum der nächsten Generation wesentlich einzuschränken. Dies widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Die Einführung der Schuldenbremse hat sich in der Schweiz bewährt. Die Verschuldung hat sich seither kaum merklich erhöht. In der Finanzkrise haben sich verschiedene Staaten dafür entschieden, eine Schuldenbremse einzuführen. Viele haben sich dabei am Schweizer Modell orientiert. Auch viele Kantone kennen eine Schuldenbremse. Das Ziel dieser Massnahme ist überall das Gleiche: der Finanzhaushalt soll mittelfristig, das heisst ungefähr über einen Konjunkturzyklus, ausgeglichen sein. Damit kommt auch dem Schutz des Eigenkapitals eine wichtige Rolle zu. Da die Kantonshaushalte deutlich kleiner sind als der Bund, schwankt deren Ergebnis stärker. Deshalb kommt dem Eigenkapital als Schwankungsreserve für Kantone, aber auch für Gemeinden, eine entscheidende Rolle zu. Mit ihm können Defizite aufgefangen werden, ohne dass Verlustvorträge aktiviert werden müssen.

Schuldenbremsen gelten heute als ein wichtiges Element für eine ausgeglichene Haushaltsführung. Seit die Kantone auf das neue harmonisierte Rechnungsmodell (HRM 2) umgestellt haben, hat das Thema zusätzliche Anhänger gefunden. Immer mehr Kantone verpflichten auch die Gemeinden zum Wechsel auf HRM 2. Deshalb haben mittlerweile auch viele Gemeinden eine Schuldenbremse institutionalisiert. Ab 2018 werden auch die Gemeinden des Kantons Luzern auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach HRM 2 umstellen müssen. Spätestens dann dürften Schuldenbremsen auch im Kanton Luzern zum Thema werden. Schuldenbremsen sind jedoch auch unter der alten Rechnungslegung HRM wertvoll und ihr Nutzen ist nachgewiesen.

Das Luzerner Gemeindegesetz enthält bereits heute Vorschriften, die als Schuldenbremse interpretiert werden können. Die Vorgaben sind jedoch sehr allgemein gehalten, da sie für alle 83 Gemeinden des Kantons gelten müssen. Ausserdem fehlen konkrete Vorgaben die den mittelfristigen Ausgleich sicherstellen. Um dies zu garantieren ist deshalb eine massgeschneiderte Schuldenbremse für die Gemeinde Schlierbach notwendig.

Eine Schuldenbremse macht für ein Gemeinwesen auch dann Sinn, wenn die Verschuldung nicht übermässig hoch ist. Mit ihr wird sichergestellt, dass der Haushalt über die Zeit hinaus im Gleichgewicht bleibt und das Eigenkapital geschützt wird. Auch eine finanziell gesunde Gemeinde muss darauf achten, dass ihre Verschuldung nicht ansteigt und das Eigenkapital erhalten bleibt. Finanzhaushalte, die aus dem Gleichgewicht geraten sind, sind nur schwer wieder zu stabilisieren – egal ob die Verschuldung nun hoch ist oder gering. Erfahrungen zeigen zudem, dass Schuldenbremsen, die in schlechten Zeiten gemacht werden, tendenziell zu locker sind. Schuldenbremsen in guten Zeiten hingegen ermöglichen es, schon bei einem Anzeichen der Verschlechterung des Finanzhaushalts Gegensteuer zu geben.

Die Gemeinde Schlierbach hat seit 2010 die Immobilienstrategie erarbeitet und umgesetzt. Damit konnten ein beträchtlicher Mehrwert geschaffen und Risiken abgebaut werden. Für die Erweiterung der Schulanlagen und die neue Gemeindekanzlei musste sich die Gemeinde aber auch neu verschulden. Obwohl die Verschuldung auch nach Umsetzung der Immobilienstrategie nicht übermässig hoch ist, macht die Einführung einer Schuldenbremse aus den oben dargelegten Gründen Sinn. Darüber hinaus muss es das Ziel der Gemeinde Schlierbach sein, die aufgelaufenen Schulden innerhalb von wenigen Jahren zurückzahlen zu können. Die Gemeinde Schlierbach kann somit die Schuldenbremse aus einer Position der Stärke heraus einführen.

Eine Schuldenbremse wird ab und zu kritisiert, weil sie den Handlungsspielraum eines Gemeinwesens in schlechten Zeiten einschränken kann. Genau das ist der Sinn und Zweck einer solchen Schuldenbremse. Die Politik neigt dazu, in guten Zeiten übermässig viel Geld auszugeben. Die Schuldenbremse garantiert, dass der Finanzhaushalt im Gleichgewicht bleibt – in guten wie in schlechten Zeiten.

Was ist eine Schuldenbremse

Es gibt verschiedene Formen von Schuldenbremsen, wobei einige aus verschiedenen Gründen sehr komplex sind. Die Schuldenbremse des Bundes muss als kompliziert bezeichnet werden, da sie sowohl den ordentlichen als auch den ausserordentlichen Haushalt umfasst und die Schätzungen für Ausgaben und Einnahmen sehr komplex sind. Die Grundprinzipien einer Schuldenbremse sind jedoch überall weitgehend gleich. Im Folgenden wird deshalb das Grundkonstrukt einer Schuldenbremse skizziert.

Die klassische Schuldenbremse besteht aus drei Elementen (z.B. Forschungsbericht Nr. 7/12, Bundesamt für Sozialversicherungen)

A) Grundregel

Was ist das Ziel der Schuldenbremse und wie kann dieses Ziel in der Buchhaltung umgesetzt werden?

B) Steuerungsregel

Wann greift die Schuldenbremse bzw. wann ist die Zielsetzung gemäss Grundregel nicht mehr eingehalten?

C) Sanktionsregel

Was muss getan werden, damit die Grundregel wieder eingehalten wird?

Grundregel

Die Buchhaltung eines öffentlichen Gemeinwesens unterscheidet zwischen den jährlichen Konsumausgaben und den Investitionen. Die Konsumausgaben werden in der Laufenden Rechnung abgebildet. Die Investitionen werden in die Investitionsrechnung gebucht. Um dennoch eine aussagekräftige Laufende Rechnung zu erhalten, wird der Wertverzehr auf den Aktiven gemäss Investitionsrechnung als Abschreibungen in die Laufende Rechnung gebucht.

Dies führt dazu, dass die Laufende Rechnung keine Aussage über die effektive Veränderung der Verschuldung machen kann. Werden zum Beispiel hohe Investitionen getätigt, so ist dies in der Laufenden Rechnung nicht ersichtlich. Die Belastung wird erst im Folgejahr über die Abschreibungen teilweise in die Laufende Rechnung fliessen.

Um also ein umfassendes Bild über die Finanzlage einer Gemeinde zu erhalten, ist sowohl eine Betrachtung der Laufenden Rechnung, als auch der Finanzierungsrechnung (Geldflussrechnung) notwendig. In diesem Zusammenhang ist deshalb zwischen zwei Begriffen zu unterscheiden:

Defizit

Das Defizit ist ein negativer Saldo der Laufenden Rechnung. Dieser Saldo muss ausgeglichen werden, in dem das Defizit mit Eigenkapital gedeckt wird. Ist kein Eigenkapital vorhanden, muss der Verlust als sogenannter Bilanzfehlbetrag aktiviert werden.

Neuverschuldung

Die Neuverschuldung ist der Saldo der Finanzierungsrechnung. Sie bezeichnet den Betrag, um den die Ausgaben höher waren als die Einnahmen. Vereinfacht gesagt lässt er sich aus dem Finanzierungsüberschuss der Laufenden Rechnung abzüglich der Nettoinvestitionen berechnen. Reicht der Finanzierungsüberschuss aus der Laufenden Rechnung nicht, um die Investitionen zu bezahlen, muss sich die Gemeinde neu verschulden.

Die Neuverschuldung kann auch als Veränderung der Nettoverschuldung berechnet werden. Die Nettoverschuldung eines Gemeinwesens berechnet sich aus dem Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens.

Um eine gleichgewichtige finanzielle Entwicklung sicherzustellen ist es wichtig, dass sowohl Defizite als auch eine Neuverschuldung über die Zeit verhindert werden. Die Zielsetzung ist in der Regel der mittelfristige Ausgleich. Defizite oder eine Neuverschuldung sollen also nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wenn sich eine Gemeinde infolge notwendiger Investitionen im Bereich der Schule oder von Strassen verschulden muss, ist das nicht negativ. Wichtig ist jedoch, dass diese Neuverschuldung im Rahmen liegt und möglichst rasch wieder abgebaut werden kann. Deshalb ist es wichtig, den mittelfristigen Ausgleich sicherzustellen.

Das Ergebnis der öffentlichen Hand ist mit der wirtschaftlichen Entwicklung gekoppelt. Insbesondere Gemeinden mit vielen juristischen Personen sind stark konjunkturabhängig. Die Bautätigkeit kann aber auch für kleine Gemeinden zu Schwankungen in der Laufenden Rechnung führen. Die Vorgabe, dass der Finanzhaushalt nur mittelfristig ausgeglichen sein muss, ermöglicht es, dem verfassungsmässigen Auftrag der Gemeinwesen nach antizyklischem Investitionsverhalten nachzukommen. Da die Länge eines Konjunkturzyklus nicht einheitlich ist, haben sich in den Kantonen verschiedene Perioden für den Ausgleich durchgesetzt (jährlicher Ausgleich, Ausgleich über 5 Jahre, Ausgleich über 7 Jahre). Der Gemeinderat schlägt aus verschiedenen Gründen den Ausgleich über 5 Jahre vor.

Eine breit akzeptierte Grundregel für eine Schuldenbremse auf Gemeindeebene ist deshalb:

Die Gemeinde garantiert den mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts. Sichert wird dieses Gleichgewicht, in dem die Laufende Rechnung und die Finanzierungsrechnung über 5 Jahre ausgeglichen sein sollen.

Steuerungsregel

Die Steuerungsregel, auch Auslöser genannt, gibt an, wann die Massnahmen gemäss Schuldenbremse eingeleitet werden müssen. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Grundregel nicht mehr eingehalten ist – wenn also die Laufende Rechnung oder die Finanzierungsrechnung in der Summe über 5 Jahre nicht mehr ausgeglichen sind.

Es kann jedoch eine Ausnahme geben: Eine Schuldenbremse ist nicht für alle Gemeinwesen gleich wichtig. Verschiedene Gemeinwesen in der Schweiz weisen ein sogenanntes Nettovermögen auf. Ein Nettovermögen bedeutet, dass das Finanzvermögen das Fremdkapital übersteigt. Da es nicht Aufgabe des Staates ist, ein Nettovermögen zu akkumulieren und Steuern auf Vorrat zu erheben, soll die Schuldenbremse in Schlierbach nur dann greifen, wenn tatsächlich eine Nettoverschuldung besteht.

Eine praktikable Steuerungsregel für eine Schuldenbremse auf Gemeindeebene ist deshalb:

Weist die Gemeinde eine Nettoverschuldung auf und sind die Laufende Rechnung oder die Finanzierungsrechnung über 5 Jahre hinweg nicht mehr ausgeglichen, greifen die Massnahmen der Schuldenbremse.

Sanktionsregel

Droht der Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht zu geraten, sind Massnahmen notwendig, damit die Grundregel auch wirklich wieder eingehalten werden kann.

Die Sanktionsregel muss besagen, mit welchen Massnahmen Gemeinderat bzw. auch die Stimmberechtigten, den Ausgleich wieder sicherstellen sollen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat drei Ansatzpunkte, wie das Gleichgewicht wieder erreicht werden kann: Senkung der laufenden Ausgaben, Steigerung der laufenden Einnahmen oder Senkung der Nettoinvestitionen.

Es ist allgemein anerkannt, dass zunächst das Exekutivorgan in der Verantwortung steht. Der Gemeinderat muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sicherstellen, dass die Grundregel eingehalten werden kann. Dafür stehen ihm die drei oben skizzierten Ansatzpunkte zur Verfügung, wobei die Lösung in der Tendenz ein Mix sein wird. Die Verschiebung von Investitionen soll jedoch mit Zurückhaltung angewandt werden, da ein Investitionsstau entstehen kann, der mittelfristig zu Mehrkosten führen kann.

Zentrales Element einer Schuldenbremse ist aber eine Notregel für den Fall, dass es dem Gemeinderat nicht gelingt, die Grundregel einzuhalten. In diesem Fall sind insbesondere zwei Mechanismen in der Praxis geläufig. Zum einen das Beantragen einer Steuererhöhung, zum anderen eine Kreditsperre. Eine Kreditsperre bedeutet, dass der Gemeinderat die entsprechenden budgetierten Ausgaben nicht mehr auslösen darf, solange die Grundregel nicht eingehalten werden kann. Eine Kreditsperre kann sich dabei nur auf frei bestimmbare Ausgaben beziehen. Gebundene Zahlungen wie z.B. Löhne oder Beiträge an Gemeindeverbände sind nach wie vor möglich. Gesperrt werden lediglich jene Beiträge, bei denen der Gemeinderat während des Jahres frei entscheiden kann, ob sie ausgegeben werden sollen oder nicht.

Die Pflicht zur Beantragung einer Steuererhöhung durch das Exekutivorgan ist ein Mechanismus, den auch der Kanton Luzern kennt. Muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung beantragen, ist diese immer noch frei in der Entscheidung. Sie kann die Erhöhung ablehnen und anderweitige Massnahmen beschliessen, wie die Grundregel wieder eingehalten werden kann (z.B. Verkauf von Finanzvermögen)

Eine praktikable Sanktionsregel für eine Schuldenbremse auf Gemeindeebene ist deshalb:

Kann die Grundregel der Schuldenbremse nicht eingehalten werden, muss der Gemeinderat Massnahmen ergreifen, damit diese wieder eingehalten werden kann. Reichen diese Massnahmen nicht aus, um die Grundregel einhalten zu können, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung beantragen.

Stellt der Gemeinderat fest, dass die Grundregel nicht mehr eingehalten werden kann, sperrt er umgehend die Kredite für freibestimmbare Ausgaben.

Ausnahmen

Viele Schuldenbremsen kennen Ausnahmebestimmungen. Die Schuldenbremse des Kantons Luzern kennt eine Ausnahme für Grossinvestitionen. So könnte zum Beispiel der Bau des Tiefbahnhofs der finanzpolitischen Steuerung entzogen werden. In diesem Fall würden diese Investitionsausgaben in der Finanzierungsrechnung nicht berücksichtigt, da der Ausgleich aufgrund der Höhe der Investitionen ohnehin nicht realistisch wäre. Die Ausnahme gilt jedoch nur für die Investitionen. Die späteren Abschreibungen, aber auch die durch die Verschuldung entstehenden Zinszahlungen, unterliegen wiederum der Schuldenbremse. Begründet wird die Ausnahmemöglichkeit damit, dass eine Schuldenbremse Jahrhundertprojekte für mehrere Generationen tendenziell verhindern kann.

Für die Gemeinde Schlierbach wichtiger ist hingegen der Fall, wenn aufgrund einer Katastrophe zusätzliche Aufwendungen notwendig wären. Ausserordentliche Naturereignisse können einen Gemeindehaushalt aus dem Gleichgewicht bringen. Dies auch deshalb, weil allfällige Bundeshilfen erst verspätet ausbezahlt würden. Ausserordentliche Naturereignisse sollen deshalb der finanzpolitischen Steuerung entzogen bleiben.

Gründe für die Revision

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden enthalten Vorschriften über die finanzielle Entwicklung der Gemeinden. Diese Vorgaben können als Schuldenbremse interpretiert werden. Sie lassen den Gemeinwesen aber einen sehr breiten Spielraum. Ausserdem kennt das Recht keine Sanktion für den Fall, dass z.B. die Finanzierungsrechnung nicht ausgeglichen ist. Um das Eigenkapital wirklich zu schützen und eine Neuverschuldung zu verhindern ist deshalb eine Verschärfung der Vorschriften auf kommunaler Ebene unumgänglich. Die vorliegende Revision der Gemeindeordnung versucht genau dieses Ziel zu erreichen.

Per 2018 tritt voraussichtlich ein neuer Rechnungslegungsstandard in Kraft, das sogenannte Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM 2). Dieses basiert auf dem internationalen Rechnungslegungsstandard IPSAS (International Public Sector Accounting Standard) und implementiert die Grundsätze eines sogenannten „true and fair view“: Die Zahlen der Buchhaltung sollen also soweit wie möglich den wahren Gegebenheiten entsprechen und weder versteckte Reserven noch Beschönigungen aufweisen. HRM 2 wird dazu führen, dass die Gemeinde Schlierbach verschiedene Aktiva im Finanzvermögen (ev. auch im Verwaltungsvermögen) aufwerten müssen. Dadurch dürfte deutlich mehr Eigenkapital entstehen. Dieses Eigenkapital gilt es zu schützen. Da die Schuldenbremse auch die Erhaltung des Eigenkapitals sicherstellt ist es ein wichtiges Instrumentarium im Hinblick auf HRM 2.

Viele Gemeinwesen haben sehr positive Erfahrungen mit Schuldenbremsen gemacht. Die grossen Gemeinden haben dieses Instrumentarium teilweise bereits bzw. überlegen sich dessen Einführung. Bei kleinen Gemeinden im Kanton Luzern ist das Instrument noch nicht weit verbreitet. In anderen Kantonen wenden jedoch auch kleine Gemeinden dieses Instrument erfolgreich an.

In den letzten 10 Jahren konnte die Gemeinde Schlierbach die Schulden stark reduzieren. Nicht zuletzt wegen der Steuerstrategie war es möglich, die Struktur der Gemeinde zu stärken und mehr Steuersubstrat nach Schlierbach zu holen. Dadurch war es möglich, eine Immobilienstrategie zu erarbeiten, die Schule Schlierbach mit einer Grossinvestition auszubauen und eine neue Gemeindeverwaltung zu erstellen. Die Investitionen waren tragbar, liessen die Verschuldung aber deutlich ansteigen. Gemäss Finanzplan kann die Verschuldung wieder rasch abgebaut werden. Die Einführung einer Schuldenbremse in Schlierbach geschieht deshalb nicht aus einer Not heraus. Die Einführung zum jetzigen Zeitpunkt stellt vielmehr sicher, dass der Massstab für die neue Schuldenbremse richtig gesetzt wird und nicht zu grosszügige Regelungen getroffen werden, wie dies in einer Notlage wahrscheinlich der Fall wäre.

Die Schuldenbremse verpflichtet den Gemeinderat, grosse Investitionen noch besser zu planen und allenfalls auch Mittel gezielt auf entsprechende Investitionsvorhaben anzusparen. Es ist wichtig, dass die Gemeindeversammlung intensiv in diesen Prozess einbezogen wird. Im Rahmen der Botschaften wird der Gemeinderat jeweils über den aktuellen Stand der Schuldenbremse informieren und gezielt auf Belastungen und allfällige Massnahmen hinweisen. Die Gemeindeversammlung ist dadurch besser über die mittelfristigen Aussichten der Gemeinde informiert und kann bei allfälligen Fehlentwicklungen frühzeitig Gegensteuer geben.

Insgesamt beurteilt der Gemeinderat die Einführung einer Schuldenbremse als wichtiges Instrument für die Steuerung einer Gemeinde. Aufgrund der nationalen und kantonalen Entwicklungen ist jetzt der richtige Zeitpunkt für die Einführung. Da die Schuldenbremse insbesondere für den Voranschlag zentrale Bedeutung hat, soll sie erstmals für den Voranschlag 2016 angewandt werden. Das Inkrafttreten der Änderung ist deshalb auf den 1. August 2015 vorgesehen.

Die Schlierbacher Schuldenbremse

Der Gemeinderat Schlierbach beantragt der Gemeindeversammlung eine Schuldenbremse, die weitgehend auf den obigen Ausführungen aufbaut:

- Die Schuldenbremse soll auch für Schlierbach nur greifen, sofern die Gemeinde eine Nettoverschuldung aufweist.
- Greifen die Bestimmungen der Schuldenbremse, sollen die Laufende Rechnung und die Geldflussrechnung im Durchschnitt über fünf Jahre ausgeglichen sein.
- Kann der Ausgleich nicht mehr sichergestellt werden, erarbeitet der Gemeinderat Massnahmen, wie der Ausgleich wieder sichergestellt werden kann.
- Gelingt ihm dies nicht, hat er umgehend die Kredite für verfügbare Ausgaben zu sperren.
- Reicht auch diese Massnahme nicht aus, beantragt er der Gemeindeversammlung eine Erhöhung des Steuerfusses.
- Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse werden in die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs nicht einberechnet, da es sich dabei um unvorhersehbare Ereignisse von geringer Wahrscheinlichkeit handelt.

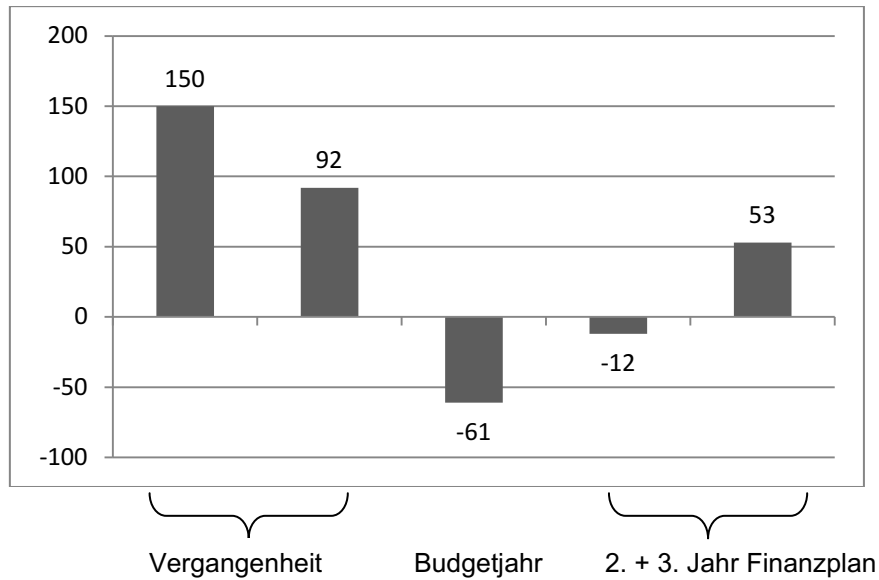
Die Schuldenbremse soll um einen gezielt auf die Gemeinde Schlierbach zugeschnittenen Mechanismus ergänzt werden. Da die Gemeinde Schlierbach sehr klein ist, schwankt das Ergebnis entsprechend stark. Während die Sondersteuereinnahmen auf Kantonsebene in der Regel ziemlich konstant verlaufen, sind die Einnahmen der Gemeinde Schlierbach stark von der aktuellen Bautätigkeit abhängig. Auch fallabhängige Ausgaben wie die wirtschaftliche Sozialhilfe schwanken stark, da bereits ein Fall einen mehr oder weniger beträchtlichen Anteil am Gesamtumsatz haben kann. Besonders deutlich äussert sich die Schwankung aber im Bereich der Investitionsrechnung. Kleine Gemeinden haben deutlich höhere Investitionsspitzen, da z.B. eine Erweiterung des Schulhauses eine beträchtliche Belastung darstellt. Häufig ist es in diesem Fall nicht möglich, die Belastung innerhalb von wenigen Jahren abzubauen. Deshalb benötigen kleine Gemeinden in der Regel eine längere Periode, um die Finanzierungsrechnung ausgeglichen gestalten zu können. Eine Frist von 9 Jahren oder mehr stellt aber die Planungssicherheit stark in Frage. Zu lange Fristen für den Ausgleich sind deshalb nicht erstrebenswert, da sie teilweise über drei Legislaturperioden hinausragen. Diese lange Frist würde auch dazu führen, dass die Verantwortung für die finanzpolitische Lage teilweise nicht von den richtigen Personen getragen würde.

Der Gemeinderat möchte sicherstellen, dass Grossinvestitionen weiterhin möglich sind, ohne dass die Schuldenbremse zu unerwünschten Sprüngen im Steuerfuss führt. Deshalb soll die Gemeindeversammlung Finanzierungsüberschüsse von der finanzpolitischen Steuerung ausnehmen können. Diese Massnahmen führen dazu, dass die Schuldenbremse auch ohne diesen entzogenen Betrag erfüllt sein muss – es handelt sich also um einen echten Überschuss. Dieser entzogene Überschuss muss an ein Investitionsprojekt gebunden sein. So wird sichergestellt, dass Finanzierungsüberschüsse nicht zur späteren Deckung struktureller Neuverschuldung verwendet werden. Der zur Seite gelegte Finanzierungsüberschuss kann bei der Auslösung der genannten Investition verwendet werden um die finanzwirksame Belastung zu reduzieren. Deshalb muss auch die Verwendung des frei verfügbaren Finanzierungsüberschusses der finanzpolitischen Steuerung entzogen sein.

Dank der Möglichkeit, auf eine Investition hinzusparen wird die Schuldenbremse damit elegant auch für kleine Gemeinden tauglich gemacht. Die grosse Investitionsspitze wird somit geglättet, ohne dass die Periodenvorgabe für den mittelfristigen Ausgleich übertrieben verlängert werden muss. Damit werden finanzpolitischer Ausgleich und finanzpolitische Verantwortlichkeit in Einklang gebracht. Die Schuldenbremse wird nur mit diesem Zusatzmechanismus für Schlierbach wirklich operabel. Ohne diesen Mechanismus müsste eine Investition zwingend innerhalb von fünf Jahren finanziert sein, was bei einem Hochbauprojekt nicht realistisch ist.

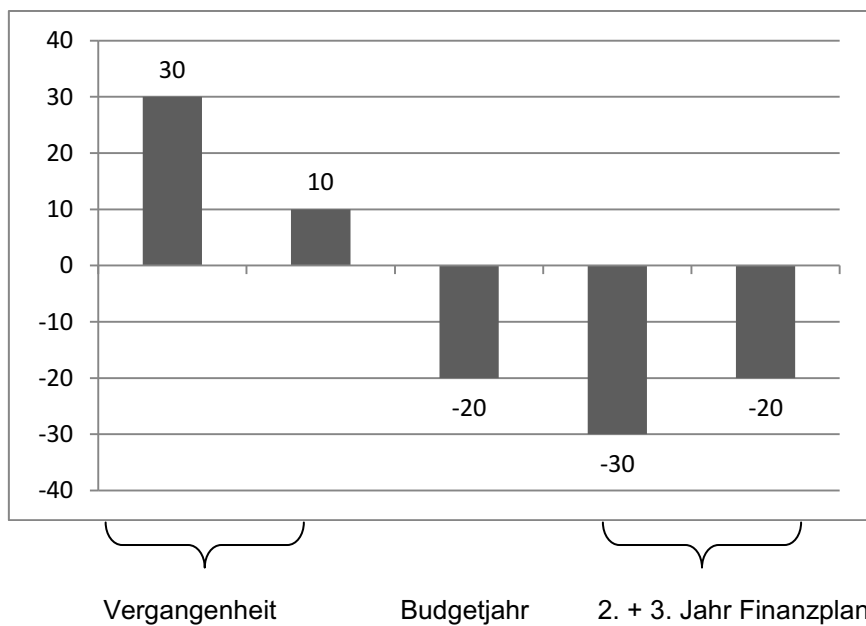
Die folgenden Grafiken zeigen die Funktionsweise der Schlierbacher Schuldenbremse:

Beispiel 1: Saldi der Laufenden Rechnung



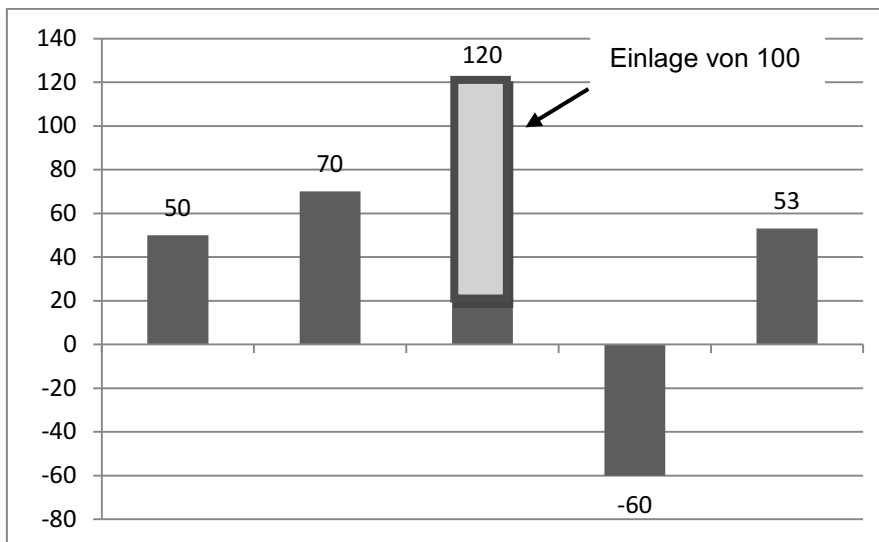
Über fünf Jahre hinweg beträgt der Überschuss 222 – die Schuldenbremse ist eingehalten.

Beispiel 2: Saldi der Finanzierungsrechnung



Über fünf Jahre hinweg beträgt der Finanzierungsfehlbetrag 30 – die Schuldenbremse ist nicht eingehalten. Der Gemeinderat muss Massnahmen ergreifen, um das Ergebnis des Budgetjahrs oder der Finanzplanjahre 2 und 3 zu verbessern.

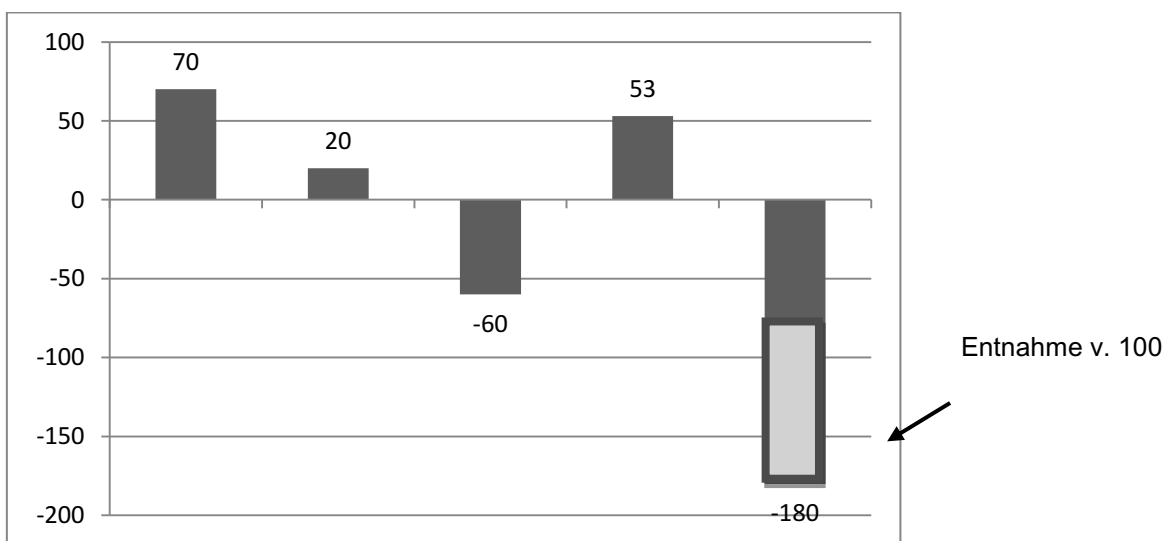
Beispiel 3: Saldi der Finanzierungsrechnung



Der Finanzierungsüberschuss über fünf Jahre beträgt 233. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Finanzierungsüberschuss von 100 im Rechnungsjahr der finanzpolitischen Steuerung zu entziehen und für einen in ca. drei Jahren geplanten Ausbau des Schulhauses vorzusehen. Der Finanzierungsüberschuss im Hinblick auf die Schuldenbremse beträgt demnach noch 133. Der Betrag von 100 bleibt der finanzpolitischen Steuerung entzogen.

Ein Jahr später gestaltet sich die Situation wie folgt:

Saldi der Finanzierungsrechnung



Wir nehmen einfachhalber an, die Jahresrechnung hätte gemäss Planung abgeschlossen. In der neuen Berechnung der Schuldenbremse erscheint nun im 3. Finanzplanjahr der Ausbau des Schulhauses. Ohne den Zusatzmechanismus wäre die Schuldenbremse nicht eingehalten, da der Finanzierungsfehlbetrag 97 beträgt. Dank des zurückgelegten Finanzierungsüberschusses von 100 entsteht aber bezogen auf die Schuldenbremse ein Finanzierungsüberschuss von 3 und die Schuldenbremse ist eingehalten.

Beide Entscheide, die Einlage von 100 und die Entnahme von 100 müssen durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Würdigung

Nachhaltigkeit ist wichtig, auch im Finanzbereich. Nachhaltigkeit besagt, dass die eine Generation nicht zu Lasten einer nächsten Generation leben soll. Deshalb ist es entscheidend, dass die eine Generation nicht Schulden anhäuft, welche die nächste Generation wieder abtragen muss. Der Verhinderung von übermässiger Verschuldung kommt deshalb ein grosses Gewicht in der Finanzpolitik einer Gemeinde zu. Mit der vorliegenden Schuldenbremse verstärkt die Gemeinde Schlierbach den Mechanismus, um eine gleichgewichtige Entwicklung der Gemeinde zu garantieren. Die Formulierung der Schuldenbremse lässt dabei genügend Spielraum offen, um auch in Zukunft wichtige und notwendige Investitionen tätigen zu können.

Die Schuldenbremse garantiert eine Finanzpolitik, die auf Regeln basiert und nicht auf Personen oder aktuellen Strömungen. Sie garantiert damit eine Versachlichung der Finanzpolitik einer Gemeinde und erlaubt es, diese nachvollziehbarer und auch berechenbarer zu machen. Sie ist damit ein Instrument, auf das die Gemeinde Schlierbach nicht verzichten sollte.

Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des Reglements über die Controlling-Kommission wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtssetzung vorberatend mit. Die geplante Revision wurde der Controlling-Kommission rechtzeitig zugestellt.

In ihrem Bericht hält die Controlling-Kommission fest:

"Die Einführung einer Schuldenbremse soll sicherstellen, dass die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Schlierbach auch in Zukunft nachhaltig bleibt. Bereits heute verfügt der Gemeinderat über die Möglichkeit, nicht gebundene Ausgaben zu kürzen. Mit der Einführung einer Schuldenbremse wird nun aber ein einheitliches Vorgehen festgelegt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass zwischen 5% bis 25% des Budgets frei bestimmbar ist.

Die Controlling-Kommission unterstützt grundsätzlich die Einführung einer Schuldenbremse, soweit sie als Begleitkommission eine Aussage machen kann."

Die Änderungen im Einzelnen

Zwischentitel

Die Schuldenbremse ist eine wichtige Grundlage der Finanzpolitik und soll deshalb einen eigenen Zwischentitel erhalten.

Art. 38 Abs. 1

Dieser Absatz legt die Grundsätze der Schuldenbremse fest. Sie beabsichtigt sowohl die Verhinderung der Neuverschuldung, als auch den Schutz des Eigenkapitals

Art. 38 Abs. 2

Dieser Absatz klärt, wo allfällige Zielabweichungen abgelesen werden können. Neben der Laufenden Rechnung soll die Geldflussrechnung als Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der Schuldenbremse herangezogen werden.

Art. 38 Abs. 3

Das Kernstück der "Schlierbacher Schuldenbremse" ist, dass Finanzierungsüberschüsse der finanzpolitischen Steuerung entzogen werden können. Dieser Beschluss obliegt der Gemeindeversammlung. Die Idee ist, dass die Stimmberechtigten mit diesem Beschluss entscheiden, welche Finanzierungsmittel sie für zukünftige Investitionen zur Seite legen wollen. Entscheidend ist dabei, dass die Schuldenbremse ohne diese Überschüsse immer noch eingehalten sein muss. Anders als heute werden also echte Reserven zur Seite gelegt. Die Gemeindeversammlung erkennt so, welche Beträge wirklich als Überschüsse bezeichnet werden können und welche zur Deckung zukünftiger Fehlbeträge notwendig sind.

Mit dem Beschluss über den Entzug muss die Gemeindeversammlung entscheiden, für welches Investitionsprojekt der Betrag bestimmt ist. Damit wird sichergestellt, dass frühere Finanzierungsüberschüsse nicht zur Deckung betrieblicher Finanzierungsfehlbeträge verwendet werden können.

Art. 38 Abs 4

Werden die Reserven gemäss Abs. 3 gebraucht, sind diese zwingend ebenfalls wieder der finanzpolitischen Steuerung zu entziehen. Die Kompetenz dafür liegt wiederum beim Stimmbürger. Da bereits der Beschluss über den Entzug an ein Investitionsprojekt gebunden sein muss, ist auch die Verwendung an dieses Investitionsprojekt zu binden.

Beim frei verfügbaren Finanzierungsüberschuss handelt es sich nicht um einen Fonds in der Bilanz. Es geht lediglich um eine virtuelle Berechnung im Rahmen der Einhaltung der Schuldenbremse. Auf die Einführung von Fonds ist generell zu verzichten, da diese in der Regel mit der späteren Einführung von HRM 2 nicht kompatibel sind.

Art. 39

Es ist nicht Aufgabe des Staates, Nettovermögen anzuhäufen. Ein Nettovermögen ist vielmehr als zu viel bezogene Steuern zu beurteilen. Dieses Kapital ist damit dem privaten Wirtschaftskreislauf entzogen, was volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Deshalb soll die Schuldenbremse nur greifen, wenn die Gemeinde überhaupt eine Nettoverschuldung aufweist.

Art. 40 Abs. 1

Die Perioden zum Ausgleich der Laufenden Rechnung und der Geldflussrechnung sollen auf 5 Jahre festgelegt werden. Dabei sollen jeweils die vergangenen zwei Jahre, das Jahr des Voranschlags sowie zwei Jahre gemäss Finanzplan berücksichtigt werden. Damit wird sichergestellt, dass auch Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresrechnung für die Berechnung berücksichtigt werden. Damit wird sichergestellt, dass kein Anreiz zu systematischen Fehlbudgetierungen entsteht.

Art. 40 Abs. 2

Entscheidend für eine gute Schuldenbremse ist eine griffige Sanktionsregel. Erkennt der Gemeinderat, dass er im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags den Ausgleich nicht erreicht, ergreift er Massnahmen und arbeitet diese in den Finanz- und Aufgabenplan ein. Reichen diese nicht aus, sperrt er umgehend sämtliche Kredite für frei bestimmbare Ausgaben. Ausgaben gelten im Sinn des Gesetzes nur dann als frei bestimmbar „wenn die entscheidende Behörde bezüglich Umfang des Aufwandes oder der Ausgabe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat“. Gesetzliche Ausgaben wie Löhne oder Beiträge an den Kanton gehören nicht dazu.

Diese Sperrung erfolgt somit bereits im laufenden Jahr, noch bevor überhaupt über den Voranschlag abgestimmt wird. Der Gemeinderat ist auch zur Kreditsperre verpflichtet, wenn er feststellt, dass die Jahresrechnung so schlecht abschliessen wird, dass der mittelfristige Ausgleich nicht mehr gewährleistet ist. Eine Kreditsperre ist nicht notwendig, wenn das schlechtere Ergebnis in der Jahresrechnung durch Massnahmen im Voranschlag oder im Finanz und Aufgabenplan kompensiert werden kann.

Art. 40 Abs. 3

Es ist möglich, dass auch die Kreditsperre nicht zum mittelfristigen Ausgleich genügt. Reichen die erarbeiteten Massnahmen und die Kreditsperre nicht aus, um den mittelfristigen Ausgleich zu garantieren, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung. Der Gemeindeversammlung steht es frei, diese Steuerfusserhöhung abzulehnen. Werden keine kompensierenden Massnahmen ergriffen, wird die Schuldenbremse in diesem Fall nicht eingehalten. Die Vorgaben für den Gemeinderat im Hinblick auf den Ausgleich gelten jedoch auch im Folgejahr. Einen Automatismus zur Steuererhöhung gibt es hingegen nicht.

Art. 41

Ausserordentliche Naturereignisse können ein Gemeinwesen stark belasten. Insbesondere eine kleine Gemeinde wie Schlierbach wird es in diesem Fall nicht schaffen, gleichzeitig auch noch den mittelfristigen Ausgleich zu erreichen. Deshalb soll für entsprechende Schadensereignisse eine Ausnahme in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden. Diese Ausnahme ist nicht unüblich.

Gesetzestext

Entwurf Revision Gemeindeordnung

IX. Finanzpolitische Steuerung (neu)

Art. 38 Ziel und Gegenstand

- 1 Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.
- 2 Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Laufende Rechnung und die Geldflussrechnung.
- 3 Die Stimmbürger können mit der Jahresrechnung beschliessen, dass Finanzierungsüberschüsse im Hinblick auf grosse Investitionen der finanzpolitischen Steuerung entzogen werden.
- 4 Die Stimmbürger können im Rahmen der Ausgabenbewilligung Entnahmen aus dem frei verfügbaren Finanzierungsüberschuss gemäss Abs. 3 beschliessen. Die Entnahmen sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 entzogen.

Art. 39 Geltungsbereich

Die Vorgaben zur finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 treten ausser Kraft, wenn das prognostizierte Finanzvermögen am Ende des Voranschlagsjahres das prognostizierte Fremdkapital übersteigt.

Art. 40 Mittelfristiger Ausgleich

- 1 Innert fünf Jahren sind auszugleichen:
 - a. die Laufende Rechnung,
 - b. die Geldflussrechnung
- 2 Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Voranschlag und den Finanz- und Aufgabenplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, sperrt der Gemeinderat umgehend die Kredite für freibestimbare Ausgaben im Sinne von § 81 Gemeindegesetz bis die Einhaltung von Absatz 1 garantiert ist.
- 3 Reicht die Kreditsperre gemäss Abs. 2 nicht aus, um die Vorgaben gemäss Absatz 1 zu erfüllen, beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgern eine Steuererhöhung.

Art. 41 Ausnahmen

Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 entzogen.

Die Änderung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend Einführung einer Schuldenbremse.

Teilrevision der Gemeindeordnung; Finanzkompetenz im Bereich Kauf/Verkauf von Liegenschaften

Ausgangslage

Der Liegenschaftshandel hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Wie in vielen Bereichen ist auch hier eine starke Beschleunigung feststellbar. Die Gründe für diese Veränderungen sind vielfältig. Auf der einen Seite hat die technische Entwicklung die Einstellung zur Zeit an sich verändert. Auf der anderen Seite haben der technische Fortschritt und die Liberalisierungen auch dazu geführt, dass sämtliche Märkte heute viel stärker auf Geschwindigkeit ausgerichtet sind. Während das Zinsgeschäft, eine der wesentlichen Triebfedern für den Liegenschaftshandel, heute fast ein Stundengeschäft ist, ist die Reaktionszeit im Bereich Liegenschaften heute oft im Bereich von Tagen anzusiedeln. Diese Entwicklungen führen dazu, dass bei guten Gelegenheiten oft Personen und Organisationen im Vorteil sind, die innert kürzester Frist bedingungslose Finanzierungen und damit verbindliche Zusagen machen können.

Die Gemeinden im Kanton Luzern erfüllen diese Anforderungen sehr unterschiedlich. Während alle Gemeinden in der Regel problemlos Finanzierungen sicherstellen können, ist die verbindliche Zusage oft nicht möglich, weil eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder einen Einwohnerrat notwendig ist. Da die Reaktionszeit von Gemeindeversammlungen in der Regel ein halbes Jahr beträgt, können Käufe und Verkäufe oft nicht getätigt werden, obwohl sich eigentlich einen wesentlichen Vorteil bieten würden.

Die Reaktionszeit des Gemeinderates beträgt in Ausnahmefällen wenige Stunden. Gemeinden, in denen die Kompetenz des Gemeinderates höher ist, können deshalb viel schneller reagieren und diese verbindlichen Zusagen machen. Sie sind damit im Vorteil und können gute Angebote eher wahrnehmen.

Das Problem zu geringer Gemeinderatskompetenzen im Liegenschaftshandel betrifft oft kleine Gemeinden. Da die Kompetenz des Gemeinderates oft an den Steuerertrag gebunden ist, liegt sie bei kleinen Gemeinden oft bei einigen 10'000.00 Franken, während sie bei grösseren Gemeinden oft im Millionenbereich liegt. Diese Regelung ist für kleine Gemeinden deshalb nicht mehr zeitgemäss, da es auch für eine kleine Gemeinde eine Chance wäre, bei einem geeigneten Angebot rasch zuschlagen zu können. Da eine Immobilie in der Regel einen beträchtlichen Wert hat, rechtfertigt sich die unterschiedliche Kompetenz je nach Gemeindegrösse nicht oder nur beschränkt.

Es sind verschiedene Beispiele bekannt, in denen kleine Gemeinden die notwendigen raschen und verbindlichen Zusagen nicht machen konnten und Verkäufer sich deshalb für andere Käufer entschieden, da sie auf rasche liquide Mittel angewiesen waren. Bekannt sind vor allem Fälle, in denen Erbengemeinschaften einen raschen Verkauf wünschten und Gemeinden nicht bedingungslos zuschlagen konnten. Dabei wäre der rasche Handel oft im gegenseitigen Interesse. Es ist davon auszugehen, dass der Käufer in der besagten Situation eher die besseren Konditionen erhält, wenn er rasch zuschlagen kann. Bei höheren Gemeinderatskompetenzen haben die Gemeinden also die bessere Position.

Dieses Problem hat auch der Kanton Luzern erkannt. Am 24. September 2014 informierte der Regierungsrat über eine geplante Gesetzesrevision im Bereich der kommunalen Rechnungslegung. Neu sollen die Gemeinderäte grundsätzlich alle Liegenschaftskäufe und -verkäufe in eigener Kompetenz abschliessen können. Die Gesetzesrevision soll aber erst per 01.01.2018 wirksam werden.

Um die aktuelle problematische Situation bereits früher zu entschärfen, beantragt ihnen der Gemeinderat, die Kompetenzordnung im Bereich der Liegenschaften zu ändern und Geschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. Franken an den Gemeinderat zu übertragen. Eine generelle Delegation der Kompetenz wie es das neue Recht vorsieht, ist im Moment noch nicht möglich.

Heutige Regelung

Das Gemeindegesetz des Kantons Luzern sieht in § 10 vor, dass die Gemeindeversammlung für den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken zuständig ist, sofern der Wert des Geschäfts einen gewissen Betrag übersteigt. Die Schwelle kann dabei von der Gemeinde durch die jeweilige Gemeindeversammlung festgelegt werden.

Gemäss Art. 17 lit. d. der Gemeindeordnung wurde diese Grenze in der Gemeinde Schlierbach bei 3 % der Summe aus Gemeindesteuern und Finanzausgleich des Voranschlags des Rechnungsjahres festgelegt. Nach aktuellem Voranschlag 2015 liegt diese Grenze also bei ca. Fr. 73'000.00. Damit liegt die Grenze deutlich tiefer als in übrigen Gemeinden.

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Kompetenzen andere Gemeinden kennen:

Gemeinde	Kompetenz Gemeinderat
Büron	520'000
Hochdorf	1'050'000
Luzern*	2'000'000
Schenkon	900'000
Schlierbach	73'000
Sursee	2'100'000
Triengen	500'000

* Kompetenz Grosser Stadtrat 10 Mio.

Die Regelung der Gemeinde Schlierbach weicht somit stark von den Regelungen der übrigen Gemeinden ab. Der Gemeinderat Schlierbach geht davon aus, dass die Regelungen einzelner Gemeinden aufgrund der kantonalen Entwicklungen in der nächsten Zeit substanziell angehoben und die meisten Gemeinden die Kompetenz auf 1 Mio. erhöhen werden. Der Gemeinderat erachtet diesen Wert deshalb auch für die Gemeinde Schlierbach als realistisch.

Sicherheitsmechanismen

Wenn Kompetenzen des Gemeinderates ausgebaut werden, ist mit flankierenden Massnahmen sicherzustellen, dass der Gemeinderat diese Kompetenz nicht missbrauchen kann.

A) Verwaltungsvermögen darf nicht verkauft werden

Nach aktuellem Recht darf eine Gemeinde nur Finanzvermögen verkaufen. Unter Finanzvermögen versteht man jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und damit veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen. Somit greift die Kompetenzordnung im Bereich Verkauf nur auf Finanzvermögen.

B) Steuerung über Mittelbedarf

Der Mittelbedarf einer Gemeinde muss weiterhin von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Aktivitäten des Gemeinderates sind nur innerhalb des genehmigten Mittelflusses möglich.

c) Schuldenbremse

Der Gemeinderat schlägt Ihnen zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs eine Schuldenbremse vor. Investitionen in das Verwaltungsvermögen belasten diese Schuldenbremse. Es ist deshalb nicht realistisch, dass der Gemeinderat hohe Beträge in das Verwaltungsvermögen investieren kann. Die neue Regelung zielt deshalb einzig auf das Finanzvermögen ab.

d) Mitwirkung der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat ebenfalls eine rasche Reaktionszeit. Durch eine geeignete Mitwirkung der Controlling-Kommission soll sichergestellt werden, dass entsprechende Entscheide breit abgestützt sind.

Würdigung

Auch im Bereich Liegenschaftshandel muss die Rechtsordnung der Gemeinde Schlierbach den heutigen Bedürfnissen entsprechen. Will die Gemeinde sich bietende Chancen nutzen, muss sie in diesem Bereich rasch reagieren können. Kann sich die Gemeinde durch geschicktes Agieren Vorteile sichern, profitieren letztlich alle davon. Mögliche Situationen wären:

- Frühzeitiger Erwerb von Land für Infrastrukturen
- Sicherung von Rechten für spätere Aktivitäten
- Verflüssigung von Landhandel
- Gewinne aus geschicktem Agieren auf dem Markt

Mit der Änderung der Gemeindeordnung wird ein Schritt in Richtung zukünftiges Recht gemacht. Ab 2018 dürfte die Kompetenz für Landhandel gemäss dem Entwurf der Mustervorschriften beim Gemeinderat liegen. Mit einer frühzeitigen teilweisen Umsetzung sichert sich der Gemeinderat tiefere Anpassungskosten (zwei Schritte statt nur einen) und die Möglichkeit, frühzeitig Erfahrungen mit dem neuen Instrument zu gewinnen.

Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des Reglements über die Controlling-Kommission wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtssetzung vorberatend mit. Die geplante Revision wurde der Controlling-Kommission rechtzeitig zugestellt.

In ihrem Bericht hält die Controlling-Kommission fest:

"Die Ausweitung der Kompetenz im Bereich Liegenschaft ist mit der festgelegten und genehmigten Immobilienstrategie vereinbar. Der aktuelle finanzielle Kompetenzbetrag ändert sich jedes Jahr. Die Berechnung für den Stimmbürger ist nicht einfach nachvollziehbar und der Handlungsspielraum für den Gemeinderat klein. Die neue Kompetenzenregelung führt aus Sicht der Controlling-Kommission zu mehr Transparenz. Der Betrag von CHF 1 Mio. entspricht den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinde Schlierbach. Die vorgesehene geeignete Mitwirkung der Controlling-Kommission wird durch die Kommission unterstützt. Der jeweilige abschliessende Entscheid wird durch den Gesamtgemeinderat gefällt.

Die Änderungen im Einzelnen

Art. 17.

Für den Kauf, Verkauf und die Belastung von Liegenschaften wird unter lit. e (neu) eine Spezialregelung geschaffen. Der Grenzwert für die Kompetenz soll auf eine Million Franken festgelegt werden. Für grössere Geschäfte ist weiterhin die Gemeindeversammlung zuständig. Die Grenzen für die übrigen Geschäftsarten bleiben bestehen.

Art. 35

Um die Kreditarten mit der neuen Bestimmung in Artikel 17 in Einklang zu bringen, ist diese Regelung auch hier aufzunehmen. Es muss verhindert werden, dass zwar kein eigentlicher Genehmigungsentscheid notwendig ist, aber trotzdem ein Sonderkredit eingeholt werden muss. In diesem Fall wäre wiederum keine verbindliche Zusage durch den Gemeinderat möglich und es würde die aktuelle Regelung gelten.

Gesetzestext

Entwurf Revision Gemeindeordnung

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 3 % der Summe des Ertrags aus Gemeindesteuern, Ressourcen- und Lastenausgleich des Voranschlags des Rechnungsjahres übersteigt:
 - Leistung von Eventualverpflichtungen;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.
- e. Genehmigung von Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, sofern der Wert den Betrag von 1 Mio. Franken übersteigt.

Art. 35 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.
- c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - 3% der Summe des Ertrags aus Ressourcen- und Lastenausgleich sowie der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.Für Sonderkredite für den Kauf von Liegenschaften sind Sonderkredite ab einem Wert von 1 Mio. Franken einzuholen.
- d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e fällt.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend Finanzkompetenz im Bereich Kauf/Verkauf von Liegenschaften.

Traktandum 8:

Genehmigung eines Sonderkredits von Fr. 180'000.00 für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe)

Ausgangslage

Sämtliche Güterstrassen in Schlierbach sind im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Schlierbach. Die Genossenschaft des kantonalen Rechts nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) ist aus der ehemaligen Güterzusammenlegungsgenossenschaft entstanden. Sie ist ebenfalls Eigentümerin der Waldstrassen sowie von Meliorationsleitungen.

In den letzten Jahren waren in Schlierbach nur wenige Sanierungen an Güterstrassen notwendig. Ein Schwerpunkt der UHG lag bei der Sanierung von ehemaligen Güterstrassen, die mit der letzten Überprüfung neu als Privatstrassen eingereiht wurden. Diese konnten nach der erfolgten Sanierung an private Organisationen übergeben werden. So wurden namentlich die Steinbärenstrasse und die Ebnetstrasse totalsaniert. Darüber hinaus mussten im Rahmen von Abgeltungen für landwirtschaftliche Hof- und Landererschliessungen wesentliche Beiträge an Privat- und Gemeindestrassen ausgerichtet werden. Daneben wurden sämtliche Waldstrassen im Gemeindegebiet einer Totalsanierung unterzogen. Insgesamt ist das Güterstrassennetz der Gemeinde Schlierbach nach wie vor in einem guten Zustand. Einige Strassenbeläge weisen nun jedoch Schäden auf, die eine Sanierung unumgänglich machen.

Eine wesentliche Herausforderung für die Güterstrassen ist die Zunahme breiter Landmaschinen. Aufgrund des Schadensbildes mit den abgebrochenen Aussenrändern ist klar ersichtlich, dass einige Güterstrassen zu schmal sind. Der heutige gültige Standard in der Schweiz geht von einer Strassenbreite für Güterstrassen von mindestens 3.00 Metern aus. In Schlierbach genügen viele Güterstrassen diesem Standard nicht. Die Unterhaltsgenossenschaft Schlierbach entschied deshalb an ihrer Generalversammlung im Frühling 2014, in Zukunft generell alle Güterstrassen auf eine Breite von mindestens 3.00 Meter auszubauen. Der Standard von 3.00 Metern wird von Bund und Kanton subventioniert.

Das Beitragswesen von Bund und Kantonen begünstigt grössere Unterhaltsetappen. Deshalb vereinbarten UHG und Gemeinderat vor einigen Jahren, die Unterhaltsarbeiten an den Güterstrassen in Zukunft in grösseren Losen zusammenzuziehen und diese bei Kanton und Bund als Strukturverbesserungsprojekte einzureichen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und es wurden nun wesentliche Beiträge in Aussicht gestellt.

Sanierungsprojekt

In der ersten Etappe sollen jene Güterstrassen saniert und erweitert werden, bei denen aktuell der grösste Handlungsbedarf besteht. Es sind dies in alphabetischer Reihenfolge

Strasse	Aktuelle Breite in m (ca.)	Sanierungslänge in m (ca.)
Feldstrasse	2.6	450
Haldenhofstrasse (Teil)	2.5	506
Sonnmattstrasse	2.5	324
Waldhofstrasse	2.9	730
Weidstrasse	2.6	566
Weierbachstrasse	3.0	375
Total		2951

Dazu erfolgt eine punktuelle Sanierung an der Hohrütistrasse (Strassensenkung).

Für die Arbeiten besteht ein detaillierter technischer Bericht mit Kostenvoranschlag der Firma Bucher+Partner AG in Sursee. Das Bauprojekt wurde von der zuständigen kantonalen Dienststelle lawa vorgeprüft. Die Generalversammlung der UHG Schlierbach hat der Sanierung am 20. Mai 2014 zugestimmt.

Die Baugesuchsunterlagen lagen mit dem technischen Bericht und dem Kostenvoranschlag während der Publikationsfrist öffentlich auf. Gegen das Bauprojekt wurden keine Einsprachen eingereicht und der Landerwerb wurde mit den betroffenen Landwirten rechtlich geregelt. Für die Strassenflächen ist ein sogenannter Hocheinbau geplant. Der Belag wird also auf den bestehenden Belag aufgebaut.

Das Ausführungsprojekt sieht unter anderem folgende Arbeiten vor:

- Abranden der Strassen
- Defekte Leitungen neu erstellen
- Verbreiterung der Strasse auf 3.00 Meter, wo notwendig
- Anpassen der Abläufe und Schächte
- Hocheinbau (Aufbau des Belags auf bestehenden Belag)
- Teilweise Belagsersatz, wo Hocheinbau nicht möglich
- Anpassungen von Vorplätzen und Einfahrten
- Erstellen der Bankette
- Humusierung und Ansaat der Böschungen
- Rekonstruktion der Grenzpunkte

Der Beginn der Bauarbeiten ist für den Frühling 2015 vorgesehen. Der Abschluss der Arbeiten ist für den August 2015 geplant – die Schlusszahlung der Subventionen soll Anfang 2016 erfolgen.

Finanzielles

Aufgrund des Kostenvoranschlags der Firma Bucher + Partner AG wird für das Projekt mit Gesamtkosten von Fr. 700'000.00 gerechnet. Diese lassen sich wie folgt kategorisieren:

Baumeisterarbeiten Unterhalt	Fr.	452'000.00
Baumeisterarbeiten Verbreiterung	Fr.	68'000.00
Entwässerung	Fr.	10'000.00
Vermessung	Fr.	10'000.00
Materialprüfung	Fr.	15'000.00
Bewilligungen / Gebühren	Fr.	4'000.00
Honorare	Fr.	41'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	26'000.00
Mwst. / Rundung	Fr.	50'000.00
Landerwerb, Diverse Kosten	Fr.	<u>24'000.00</u>

Total **Fr. 700'000.00**

Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Schlierbach leistet die Gemeinde an die Sanierung von Güterstrassen einen Beitrag von maximal 40 %. Wie bei Bund, Kanton und den Gemeinden ist dabei üblich, diesen Beitrag an die Einreihung der Güterstrassen zu koppeln. Daneben ist auch die Höhe der Subventionen von Bund und Kanton zu würdigen. Die Subvention von Bund und Kanton ist an einen Beitrag der Gemeinde gekoppelt.

Da alle zu sanierenden Güterstrassen nur in die 2. Klasse eingereiht sind, ist ein Beitrag von 30 % auf den subventionsberechtigten Betrag gerechtfertigt. Bund und Kanton dürften gemeinsam den gleichen Beitrag leisten. Zirka 40 % haben die Mitglieder der Unterhaltsgenossenschaft beizusteuern. Die Weidstrasse ist als Waldstrasse eingereiht, da ihre Hauptaufgabe darin besteht, die grossen Waldungen zu erschliessen. Gemäss langjähriger Praxis der Gemeinde werden an Waldstrassen geringere Beiträge geleistet (bis zu 20 %). Bei der Weidstrasse handelt es sich aber um eine wichtige Waldstrasse, welche auch öffentliche Interessen abdeckt. Ausserdem haben auch Bund und Kanton für diese Strasse eine Subvention von 30 % in Aussicht gestellt. Deshalb beantragt der Gemeinderat, auch an die Weidstrasse einen Beitrag von 30 % leisten.

Nicht subventionsberechtigt sind Güterstrassen in der Bauzone sowie Strassen, die keine landwirtschaftliche Erschliessung darstellen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist nicht der volle Betrag des Projekts subventionsberechtigt. Für Teilflächen der Weierbachstrasse (Bauzone) sowie der Feldstrasse (keine landwirtschaftliche Erschliessung) leistet die öffentliche Hand keine Beiträge. Darüber hinaus werden von Bund und Kanton an Güterstrassen für jedes nicht landwirtschaftliche Gebäude Subventionsabzüge vorgenommen. Insgesamt beläuft sich der subventionsberechtigte Betrag gemäss Berechnung der Dienststelle lawa auf knapp Fr. 600'000.00. Bei einem Ansatz von 30 % ergibt dies einen Gemeindeanteil von Fr. 180'000.00.

Gemäss Vereinbarung fallen die Kosten zu 80 % im Jahr 2015 und zu 20 % im Jahr 2016 an. Die entsprechenden Kredite sind in den Voranschlag, beziehungsweise in den Finanzplan, aufzunehmen und dort ebenfalls zu bewilligen.

Modifikation Einreihung

Bund und Kanton geben für Strukturverbesserungen wie oben dargelegt ein klares Subventionsregime vor. Innerhalb des Baugebiets gibt es keine Güterstrassen und Strassen ohne landwirtschaftliche Bedeutung sind als Güterstrassen nicht subventionsberechtigt, auch wenn sie offiziell als Güterstrassen eingereiht sind.

Der Strasseneinreihungsplan der Gemeinde Schlierbach aus dem Jahr 2003 weist somit Strassen auf, die neu einzureihen sind. Demnach ist die Weierbachstrasse ab dem Einmünder in die Wetzwilerstrasse bis zum Abzweiger Bruggacher als Privatstrasse einzureihen, da deren Hauptaufgabe gemäss Auskunft der kantonalen Stellen darin besteht, Bauland zu erschliessen. Ebenfalls voraussichtlich als Privatstrasse einzureihen ist ein Teil der Feldstrasse, da sie keine landwirtschaftliche Aufgabe erfüllt.

Es wäre aus mehreren Gründen falsch, diese Strassen weiterhin als Güterstrassen zu behandeln. Die Unterhaltsgenossenschaft hat die Aufgabe, Strassen für landwirtschaftliche Zwecke zu unterhalten. Der Unterhalt von Privatstrassen gehört nicht zu ihren gesetzlichen und statutarischen Aufgaben. Ausserdem würde eine Einteilung als Güterstrasse den Anstössern nur falsche Tatsachen vorspiegeln. Abschliessend muss die Strasseneinreihung auch den gesetzlichen Grundlagen genügen, was aktuell nicht der Fall ist.

Um für die Anstösser und die UHG einen möglichst verträglichen Übergang zu ermöglichen wurde folgendes Verfahren vereinbart: Die Strassen sollen durch die UHG saniert werden. Nach dem Abschluss der Sanierung ist das Neueinreihungsverfahren zu starten. Innerhalb von fünf Jahren ist die Strasse anschliessend an eine private Strassengenossenschaft zu übertragen. Dieses Verfahren hat sich bei der Ebnetstrasse und bei der Steinbärenstrasse bewährt. Das gleiche Verfahren soll auch für weitere Strassen gelten, die aktuell einer potentiell falschen Einreihung unterliegen. Dazu zählen beispielsweise die Gibelstrasse oder die untere Halde. Die Neueinreihung soll auch hier nach der nächsten Sanierung gestartet werden.

Rechtliches

Gemäss Artikel 17 lit. b der Gemeindeordnung Schlierbach liegt der Beschluss über Sonderkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gemäss Art. 8 des Reglements über die Controlling-Kommission berät die Controlling-Kommission den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen. Die Botschaft sowie sämtliche sachbezogenen Unterlagen wurden der Controlling-Kommission zugestellt.

In ihrem Bericht hält die Controlling-Kommission fest:

"Die Controlling-Kommission nimmt den Antrag zum Sonderkredit für den Ausbau und die Sanierung der Güterstrassen zur Kenntnis.

Die Festlegung einer Kostenbeteiligung von 30 % der Gemeinde entspricht dem Vorgehen gemäss dem Strassenreglement Art. 13 der Gemeinde Schlierbach."

Würdigung

Ein regelmässiger Unterhalt von Güterstrassen ist wichtig, um den Werterhalt zu garantieren. Die Notwendigkeit der Sanierungen ist ausgewiesen. Dank der Zusammenfassung verschiedener Sanierungen ist es möglich, von Bund und Kanton einen wesentlichen Strukturverbesserungsbeitrag zu erhalten. Dieser ist an einen Gemeindebeitrag gebunden. Mit dem Gemeindebeitrag wird also einerseits eine zeitgemässe Qualität der Güterstrassen sichergestellt, gleichzeitig können aber auch erfreuliche Subventionen ausgelöst werden, die die Tragbarkeit der Sanierung für die UHG deutlich verbessern.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindegemeinschaft
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Sonderkredit von Fr. 180'000.00 für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen in Schlierbach ist zu genehmigen.

Traktandum 9:

Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Schulpflege für eine verkürzte Amtsdauer bis 31. Juli 2016

Yvonne Sigrist hat per 31. Dezember 2014 die Demission als Mitglied der Schulpflege Schlierbach eingereicht. Sie trat ihr Amt am 01. August 2012 an. Der Gemeinderat bedankt sich für ihre Dienste zum Wohle der Gemeinde.

Gemäss Schulpflegereglement besteht die Schulpflege aus drei Mitgliedern, wobei der Schulverwalter von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege ist. Da anlässlich der letzten Gemeindeversammlung das Schulpflegepräsidium nicht besetzt werden konnte, musste die Schulpflege selbst eine Übergangslösung finden. Seither wird das Präsidium ad interim von Gemeindepräsident und Schulverwalter Franz Steiger geführt.

Da das ordentliche Präsidium gemäss Gemeindeordnung nicht vom Schulverwalter belegt werden darf, ist demnach eine Wahl für das Präsidium der Schulpflege notwendig.

Der Gemeinderat Schlierbach hat die Wahl am 02. Oktober 2014 angeordnet. Die Ortsparteien wurden aufgefordert, die Wahlvorschläge vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat einzureichen.

Gemäss § 123 Stimmrechtsgesetz sind Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung an die Gemeindeganzlei einzureichen. An der Versammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Mit der Anordnung hat der Gemeinderat ebenfalls eine Frist gesetzt, die eine Publikation der Kandidatur in der Botschaft garantiert. Innert dieser Frist wurde keine Kandidatur eingereicht.

Somit werden Kandidaturen anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

6231 Schlierbach, 15. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeganzleiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Schulpflege Schlierbach.